

Protokoll

über die Sitzung des **GEMEINDERATES** der Stadt Waidhofen an der Thaya am **Donnerstag, den 11. Dezember 2014** um **19.00 Uhr** im Sitzungssaal des Rathauses.

Anwesende: Bgm. Robert ALTSCACH (ÖVP)
Vzbgm. Mag. Thomas LEBERSORGER (ÖVP)

die Stadträte: SR Melitta BIEDERMANN (ÖVP)
Eduard HIESS (ÖVP)
OSR Dir. Johann KARGL (ÖVP)
ÖKR Alfred STURM (ÖVP)
Franz PFABIGAN (SPÖ)

die Gemeinderäte: Elke ALLRAM (ÖVP)
Dir. Oswald FARTHOFFER (ÖVP)
Bernhard HÖBINGER (ÖVP)
Astrid LENZ (ÖVP)
DI Bernhard LÖSCHER (ÖVP)
Otmar POLZER (ÖVP)
Kurt SCHEIDL (ÖVP)
Ing. Johannes STUMVOLL (ÖVP)
Barbara TOBOLKA-MARES (ÖVP)
Johannes WAIS (ÖVP)
Franz WEIXLBRAUN (ÖVP) ab Punkt 3
Andreas HITZ (SPÖ)
Reinhard JINDRAK (SPÖ)
Gerlinde OBERBAUER (SPÖ)
Stefan VOGL (SPÖ)
Gerhard KRAUS (FPÖ)
Ingeborg ÖSTERREICHER (FPÖ)
Markus FÜHRER (UBL)
Ing. Martin LITSCHAUER (GRÜNE)

Mag. (FH) Walter WOSNER bei Punkt 2) gemäß § 47 Abs. 6 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 i.d.d.g.F.

Entschuldigt: StR Susanne WIDHALM (ÖVP)
GR Johann BERNDL (ÖVP)
GR Franz WEIXLBRAUN (ÖVP) bis Punkt 2
GR Herbert HÖPFL (UBL)

der Schriftführer: StA.Dir.-Stv. Gerhard STREICHER

Die Sitzung ist beschlussfähig.
Die Sitzung ist öffentlich.

Sämtliche Mitglieder des Gemeinderates wurden nachweislich mit der Einladung des Bürgermeisters vom 04.12.2014 unter Angabe der Beratungsgegenstände von dieser Sitzung verständigt. Die Tagesordnung wurde am 04.12.2014 an der Amtstafel angeschlagen.

Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.d.g.F:

Bgm. Robert ALTSCHACH bringt vor Beginn der Gemeinderatssitzung schriftlich den als Beilage A diesem Protokoll angeschlossenen und mit einer Begründung versehenen Dringlichkeitsantrag ein:

„Grundstücksangelegenheiten – Öffentliches Gut Grundstücke Nr. 229/4, 1957/6 und 2133, KG 21134 Hollenbach, Zu- und Abschreibungen bzw. Verkauf einer trennfläche des Grundstückes Nr. 2133 – Änderung“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Bgm. Robert ALTSCHACH gibt bekannt, dass diese Angelegenheit als Punkt 17) der Tagesordnung behandelt wird.

Die Tagesordnung lautet:

Öffentlicher Teil:

- 1) Entscheidung über Einwendungen gegen das Protokoll über die Sitzung des Gemeinderates vom 23. Oktober 2014
- 2) Bericht über das Projekt Betriebsoptimierung Stadtsaal
- 3) Genehmigung des Voranschlags- und Haushaltsbeschlussentwurfes der Stadtgemeinde sowie des Voranschlagsentwurfes der "Stiftung Bürgerspital Waidhofen an der Thaya" für das Rechnungsjahr 2015
- 4) Stiftung Bürgerspital 3830 Waidhofen an der Thaya – Bericht über die Gebarungseinschau des Amtes der NÖ Landesregierung
- 5) Verleihung von Ehrenzeichen
- 6) Fremdwährungskredit Krankenhaus KRAZAF-Lücke – Erhöhung der monatlichen Tilgungsrate
- 7) Aufnahme eines Darlehens zur Finanzierung des Vorhabens Straßenbau in der Höhe von EUR 95.000,00
- 8) Straßenbenennung in Altwaidhofen
- 9) Abwasserbeseitigungsanlage Waidhofen an der Thaya, Schmutzwasserkanalisation KG Ulrichschlag – Vergabe der Ziviltechnikerleistungen für wasserrechtliche Einreichung und Förderansuchen

- 10) Abwasserbeseitigungsanlage Waidhofen an der Thaya, hydrodynamische Überrechnung Mischwasserkanalisation – Vergabe der Ziviltechnikerleistungen
- 11) Vertrag zur Errichtung und zum Betrieb einer E-Tankstelle
- 12) Jugendsportförderungen
- 13) Sportsubvention
- 14) Abschluss eines Prekariums für die Zurverfügungstellung von Räumlichkeiten im Kulturschlössl
- 15) Projekt „Betriebliche Gesundheitsförderung im Gemeindedienst“
- 16) Winterdienst Dimling, Geh- und Radweg – Vergabe der Räum- und Streuarbeiten
- 17) Grundstücksangelegenheiten – Öffentliches Gut Grundstücke Nr. 229/4, 1957/6 und 2133, KG 21134 Hollenbach, Zu- und Abschreibungen bzw. Verkauf einer trennfläche des Grundstückes Nr. 2133 – Änderung

Nichtöffentlicher Teil:

- 18) Änderung von Energieliefervereinbarungen - Abschluss der Vereinbarung Nr. SEL-WT-14-GEMEINDE-0009
- 19) Personalangelegenheiten
 - a) Erhöhung der Entschädigung für die Zustellerinnen der Aktion Essen auf Rädern
 - b) Personalnummer 4095, Änderung des Beschäftigungsausmaßes
- 20) Berichte

Bgm. Robert Altschach
3830 Waidhofen an der Thaya

„A“

Waidhofen an der Thaya, am 11.12.2014

Dringlichkeitsantrag

Der Unterzeichnete stellt gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung den Antrag, die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung vom 11.12.2014 wie folgt zu ergänzen:

**„Grundstücksangelegenheiten
Öffentliches Gut Grundstücke Nr. 229/4, 1957/6 und 2133, KG 21134
Hollenbach, Zu- und Abschreibungen bzw. Verkauf einer Trennfläche des
Grundstückes Nr. 2133 - Änderung“**

Begründung:

Um Verzögerungen zu vermeiden, ist die Aufnahme dieses Punktes in die Tagesordnung gerechtfertigt.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

**GEMEINDERATSSITZUNG
vom 11.12.2014**

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 1 der Tagesordnung

Entscheidung über Einwendungen gegen das Protokoll über die Sitzung des Gemeinderates vom 23. Oktober 2014

Der Vorsitzende stellt fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll der letzten Sitzung keine Einwände erhoben wurden.

Das Sitzungsprotokoll gilt daher als genehmigt.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

**GEMEINDERATSSITZUNG
vom 11.12.2014**

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 2 der Tagesordnung

Bericht über das Projekt Betriebsoptimierung Stadtsaal

ANTRAG des Bgm. Robert ALTSCHACH:

Es wird die Anwesenheit des Mag. (FH) Walter WOSNER gemäß § 47 Abs. 6 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 i.d.d.g.F. beschlossen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Mag. (FH) Walter WOSNER wird als Auskunftsperson für diesen Tagesordnungspunkt beigezogen.

Mag. (FH) Walter WOSNER berichtet über das Projekt Betriebsoptimierung Stadtsaal.

Die Unterlagen liegen im Stadtamt zur Einsichtnahme auf.

Der Bericht wird von allen anwesenden Mitgliedern zur Kenntnis genommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG vom 11.12.2014

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 3 der Tagesordnung

Genehmigung des Voranschlags- und Haushaltsbeschlussentwurfes der Stadtgemeinde sowie des Voranschlagsentwurfes der "Stiftung Bürgerspital Waidhofen an der Thaya" für das Rechnungsjahr 2015

SACHVERHALT:

Bgm. Robert ALTSCHACH berichtet über den vorliegenden Entwurf des Voranschlages 2015 der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya sowie den Voranschlagsentwurf der "Stiftung Bürgerspital Waidhofen an der Thaya" für das Rechnungsjahr 2015.

Als Grundlage der Gebarung des Gemeindehaushaltes im Haushaltsjahr 2015 werden die im Voranschlag bei den einzelnen Voranschlagstellen vorgesehenen Bruttoausgaben und Bruttoeinnahmen festgesetzt. Die Zusammenfassung der im Voranschlag der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya festgesetzten Ausgaben und Einnahmen ergibt folgende Schlusssummen:

1. Ordentlicher Voranschlag:	Ausgaben	EUR	15.483.000,00
	Einnahmen	EUR	15.483.000,00
2. Außerordentlicher Voranschlag:	Ausgaben	EUR	1.693.700,00
	Einnahmen	EUR	1.693.700,00

Der Voranschlag 2015 der "Stiftung Bürgerspital Waidhofen an der Thaya" ergibt folgende Schlusssummen:

Ausgaben:	EUR	169.200,00
Einnahmen:	EUR	169.200,00

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen und Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 26.11.2014 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 03.12.2014 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 03.12.2014 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Der Voranschlags- und Haushaltsbeschlussentwurf der Stadtgemeinde sowie der Voranschlagsentwurf der „Stiftung Bürgerspital Waidhofen an der Thaya“ für das Rechnungsjahr 2015 wird genehmigt.

1.

Als Grundlage der Gebarung des Gemeindehaushaltes im Haushaltsjahr 2015 werden bei den einzelnen Voranschlagstellen vorgesehene Bruttoausgaben und Bruttoeinnahmen festgesetzt. Die Zusammenfassung der im Voranschlag festgesetzten Ausgaben und Einnahmen ergibt folgende Schlusssummen:

1. Ordentlicher Voranschlag:	Ausgaben: EUR15.483.000,00
	Einnahmen: EUR15.483.000,00
2. Außerordentlicher Voranschlag:	Ausgaben: EUR 1.693.700,00
	Einnahmen: EUR 1.693.700,00

2.

Der Gesamtbetrag der aufzunehmenden Darlehen, die zur Bestreitung von Ausgaben des außerordentlichen Haushaltes bestimmt sind, wird auf EUR 650.700,00 festgesetzt. Darlehen dürfen, soweit eine Genehmigung gemäß § 90 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 i.d.d.g.F., erforderlich ist, erst nach Einholung der Genehmigung aufgenommen werden und sind ausschließlich für die im außerordentlichen Voranschlag angegebenen Zwecke zu verwenden.

Die Aufnahme eines Darlehens sowie die Übernahme einer Bürgschaft oder einer sonstigen Haftung bedarf gem. § 90 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl.1000 i.d.d.g.F., keiner Genehmigung, wenn der Wert 3 % der Gesamteinnahmen des ordentlichen Voranschlages des Haushaltsjahres nicht übersteigt. Überschreitet der Gesamtwert aller in einem Haushaltsjahr getätigten Maßnahmen 10 % der Gesamteinnahmen des ordentlichen Voranschlages des Haushaltsjahres, bedarf jede weitere Maßnahme in diesem Haushaltsjahr – unabhängig vom Wert der Einzelmaßnahme – einer Genehmigung.

3 % der Gesamteinnahmen des ordentlichen Voranschlages des Haushaltsjahres sind	EUR 464.490,00.
---	-----------------

10 % der Gesamteinnahmen des ordentlichen Voranschlages des Haushaltsjahres sind	EUR 1.548.300,00.
--	-------------------

Die Darlehen dürfen nur insoweit und nicht eher in Anspruch genommen werden, als dies zur wirtschaftlichen und sparsamen Durchführung der veranschlagten ao. Vorhaben notwendig ist.

3.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, bei verspätetem Einlangen der veranschlagten Einnahmen zur rechtzeitigen Leistung von veranschlagten Ausgaben des ordentlichen Haushaltes bei unabweisbarem Bedarf Kassenkredite bis zum Höchstbetrag von EUR 1.548.300,00 aufzunehmen.

4.

Die Ausgabenansätze des ordentlichen Voranschlages für Investitionen und Instandhaltungen bleiben bis zum Feststehen der Einnahmenentwicklung im Haushaltsjahr 2015 mit 20 % gesperrt. Ausgenommen sind die Personalkosten, der Darlehensdienst und die anfallenden Betriebskosten. Ausgaben dürfen, mit Ausnahme bei den oben angeführten Ansätzen, nur bis zu einer Höhe von 80 % der jeweiligen Voranschlagsstelle getätigt werden.

Eine Aufhebung der Ausgabensperre, im Einzelfall oder generell, kann nach der sich aus der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 i.d.d.g.F., ergebenden Zuständigkeit vom Stadtrat oder vom Gemeinderat vorgenommen werden.

Bei Haushaltsansätzen bis EUR 3.000,00 ist die Ausgabensperre nicht anzuwenden.

Die Ausgaben des ordentlichen Haushaltes dürfen unter Beachtung des 1. Absatzes nur bis zu jener Höhe getätigt werden, die im ordentlichen Voranschlag vorgesehen sind. Die allfällige Erzielung nicht oder niedriger veranschlagter Einnahmen (z. B. Subventionen) bewirkt keine automatische Aufstockung des Ausgabenkredites und berechtigt die kreditführende Stelle nicht zu erhöhten Ausgaben.

Gemäß § 72 Abs. 9 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 i.d.d.g.F., dürfen Vorhaben, deren Kosten ganz oder teilweise aus Mitteln des außerordentlichen Voranschlages zu decken sind, erst dann begonnen werden, wenn der Eingang der hierfür vorgesehenen Einnahmen gesichert ist, sowie alle erforderlichen aufsichtsbehördlichen Genehmigungen nach § 90 vorliegen oder das Vorhaben im mittelfristigen Finanzplan dargestellt ist.

5.

Die Besetzung von Dienstposten der Gemeinde, ihrer Anstalten und Betriebe darf ebenso wie die Besoldung der Bediensteten nur nach dem Voranschlag 2015 beigeschlossenen Dienstpostenplan erfolgen.

6.

Gemäß § 15 Abs. 1 Ziff. 7 der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung - VRV, BGBl. 159/1983 i.d.d.g.F. sind auftretende Unterschiede zwischen der Summe der vorgeschriebenen Beträge (Soll) und dem veranschlagten Betrag in der Haushaltsrechnung nur dann zu erläutern, wenn der Unterschiedsbetrag bei der jeweiligen Voranschlagsstelle mehr als 50 % beträgt. Unterschiedsbeträge bis zu einer Summe von EUR 36.400,00 bleiben hierbei unberücksichtigt.

7.

Gemäß § 2 Abs. 1 NÖ Rettungsdienstgesetz wird der Rettungsdienstbeitrag in Höhe von EUR 3,00 pro Einwohner und Jahr beschlossen.

8.

Stellungnahmen zum Voranschlag für das Haushaltsjahr 2015 wurden nicht abgegeben.

9.

Weiters wird der Voranschlag 2015 der "Stiftung Bürgerspital Waidhofen an der Thaya" mit folgenden Schlusssummen genehmigt:

Ausgaben:	EUR 169.200,00
Einnahmen:	EUR 169.200,00

Gleichzeitig wird der Mittelfristige Finanzplan für die Jahre 2015 bis 2019 beschlossen:

	Ordentlicher und Außerordentlicher Haushalt	
	Gesamtausgaben	Gesamteinnahmen
VA 2015	EUR 17.176.700,00	EUR 17.176.700,00
Plan 2016	EUR 16.839.800,00	EUR 16.839.800,00
Plan 2017	EUR 16.134.500,00	EUR 16.134.500,00
Plan 2018	EUR 16.437.100,00	EUR 16.437.100,00
Plan 2019	EUR 16.378.400,00	EUR 16.378.400,00

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Für den Antrag stimmen 24 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP, alle anwesenden Mitglieder der SPÖ, GR Markus FÜHRER und GR Ing. Martin LITSCHAUER).

Gegen den Antrag stimmt 1 Mitglied des Gemeinderates (GR Ingeborg ÖSTERREICHER).

Der Stimme enthält sich 1 Mitglied des Gemeinderates (GR Gerhard KRAUS).

Somit wird der Antrag angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG

vom 11.12.2014

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 4 der Tagesordnung

**Stiftung Bürgerspital 3830 Waidhofen an der Thaya – Bericht über die
Gebarungseinschau des Amtes der NÖ Landesregierung**

SACHVERHALT:

Bgm. Robert Altschach berichtet Nachfolgendes:

Das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Gemeinden, hat bei der Stiftung Bürgerspital Waidhofen an der Thaya gemäß § 89 NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973) eine Gebarungseinschau vorgenommen.

Der Bericht über die vorgenommene Gebarungseinschau wurde der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya als Verwaltungs- und Vertretungsorgan der Stiftung Bürgerspital Waidhofen an der Thaya mit Schreiben vom 20.10.2014, Kennzeichen IVW3-STF-1220201/016-2014, übermittelt.

Bgm. Robert Altschach bringt das Schreiben der NÖ Landesregierung vom 20.10.2014, Kennzeichen IVW3-STF-1220201/016-2014 den Mitgliedern des Gemeinderates zur Kenntnis:

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Innere Verwaltung
Abteilung Gemeinden
 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An die
 Stiftung "Bürgerspital Waidhofen an der Thaya"
 z.H. Herrn Bgm. BR Kurt STROHMAYER-
 DÄNGL
 Hauptplatz 1
 3830 Waidhofen an der Thaya



IVW3-STF-1220201/016-2014
 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen
 1

E-Mail: post.ivw3@noel.gv.at
 Fax: (02742) 9005/12225 Internet: <http://www.noel.gv.at>
 Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

Bezug

BearbeiterIn
 Ingrid Skrinjer

(0 27 42) 9005

Durchwahl
 15288

Datum
 20. Oktober 2014

Betrifft
 Stiftung "Bürgerspital Waidhofen an der Thaya"
 Prüfung der Rechnungsabschlüsse 2011 - 2013

Sehr geehrtes Vertretungsorgan der Stiftung!
 Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Die Rechnungsabschlüsse 2011 - 2013 der Stiftung „Bürgerspital Waidhofen an der Thaya“ sind von der Abteilung Finanzen/BU-Revision des Amtes der NÖ Landesregierung geprüft worden. Das Protokoll vom 30. Sept. 2014 über die Prüfung liegt diesem Schreiben bei.

Vonseiten des Verwaltungs- und Vertretungsorgans der Stiftung sind ins besonders gemäß dem Pkt. „**4. Stiftungshäuser**“ entsprechende zielführende Maßnahmen zur Realisierung der Mietenrückstände anzuordnen und durchzusetzen.

Wie schon im Schreiben der Stiftungsbehörde vom 7. Feb. 2012 gefordert worden ist, ist für das Stiftungshaus Wienerstraße 21 mit der Bürgerspitalskirche (EZ 163) eine

- 2 -

Verwendungs- bzw. Verwertungsmöglichkeit zu finden, wobei darauf bedacht genommen werden muss, dass die Bürgerspitalkirche in ihrer Bestimmung als solche erhalten bleibt.

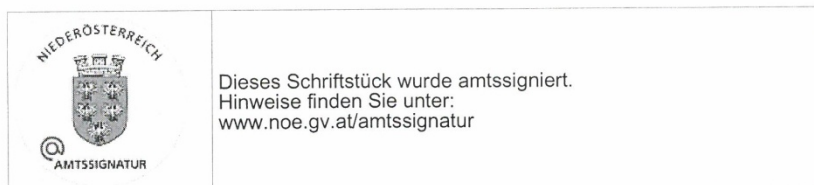
Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass für Stiftungsleistungen bei der gegenständlichen Stiftung nur die Reinerträge aus dem „Stammvermögen – Grundbesitz“ zur Verfügung stehen. Diese Erträge sind die Überschüsse der erzielten Einnahmen über die erforderlichen Aufwendungen. Siehe dazu auch den Pkt. „3.2.1. Stiftungsleistungen“ des Protokolls vom 30. Sept. 2014 über die Prüfung.

Erträge des Stiftungshauses Schadekgasse 70 sind als Rücklage (Werterhaltungsrücklage) auf ein eigens dafür errichtetes Sparsbuch zu hinterlegen, zumal gemäß § 12 Abs. 2 NÖ Landes- Stiftungs- und Fondsgesetz, LGBl. 4700-3, das **Stammvermögen der Stiftung zu erhalten** ist und entsprechend Abs. 4 „für Vermögensgegenstände, die einer Abnutzung oder Wertminderung unterliegen, ... die erforderliche **Instandhaltungs- und Erneuerungsrücklage** zu bilden“ ist.

Schließlich wird ersucht, der Stiftungsbehörde die unter dem Titel der durchlaufenden Gebarung gebuchten namhaften Geldbewegungen (insbesondere die Positionen „Diverse Vorschüsse“ und „Verrechnung Stadtgemeinde“) innerhalb von vier Wochen ab Zugang dieses Schreibens im Detail zu erläutern.

Weil die Stiftung gemäß § 4 der Satzung von den nach den gesetzlichen Bestimmungen berufenen Organen der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya verwaltet wird und die NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000-23, sinngemäß anzuwenden ist, sind dieses Schreiben und das Protokoll vom 30. Sept. 2014 über die Prüfung dem zuständigen Kollegialorgan in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen.

NÖ Landesregierung
Im Auftrag
Dr. S t u r m
Abteilungsleiterin



PROTOKOLL

über die vom 29. bis 30. September 2014 im Auftrag der Abteilung IVW3-STF durch die Abteilung Finanzen, Buchhaltung – Revision durchgeführte Rechnungsabschlussprüfung der Jahre 2011 bis 2013 der „Stiftung Bürgerspital Waidhofen/Thaya“ in den Amtsräumen der Stadtgemeinde Waidhofen/Thaya.

Anwesend:

Für die Abteilung F1-BU-RV:

Haberl Maria
Loidolt Walter

Für die Stiftung
Bürgerspital Waidhofen/Thaya:

Bgm. Altschach Robert
Brunner Herbert

Die Prüfung umfasste:

1. Geldgebarung
2. Stiftungsvermögen
3. Stiftungsleistungsbereich
4. Stiftungshäuser
5. Durchlaufende Gebarung
6. Sonstiges

Laut der letztgültigen Satzung mit stiftungsbehördlicher Genehmigung IVW3-ST-1220201/003-2013 verwaltet die Stadtgemeinde Waidhofen/Thaya die Stiftung.

Die Prüfung erfolgte an Hand der Belege, der Kassenabrechnung, der Girokontoauszüge und führte zu folgendem Ergebnis:

1. Geldgebarung

Anfänglicher Kassenstand per 1.1.2011	€ 103.531,87
Gesamteinnahmen 2011 – 2013	€ 393.580,16
Gesamtausgaben 2011 – 2013	€ 369.045,22
Schließlicher Kassarest per 31.12.2013	<u>€ 128.066,81</u>

Der Kassenbestand wurde belegt durch:

Guthaben auf dem Girokonto Nr. 8300-000216 bei der Waldviertler Sparkasse, TA.Nr. 63/01 vom 31.12.2013	€ 73.105,64
Guthaben auf dem Sparkonto Nr. 8306-210959 bei der Waldviertler Sparkasse, TA.Nr. 9/01 vom 31.12.2013	€ 48.138,91
Einlagestand auf dem Rücklagen-Sparbuch	

Nr. 8311-107646 bei der Waldviertler	
Sparkasse per 31.12.2013	€ 6.822,26
Schließlicher Kassarest per 31.12.2013	€ <u>128.066,81</u>

Der vorgewiesene Kassenbestand stimmt somit mit dem buchmäßigen Kassenbestand überein.

Kollektiv zeichnungsberechtigt für das Giro- und Sparkonto und das Sparbuch sind:

01 Bgm. Altschach Robert	(mit 04 - 05)
02 Widhalm Susanne	(mit 04 - 05)
03 Stadtamtsdir. Mag. Polt Rudolf	(mit 04 - 05)
04 Pany Birgit	(mit 01 - 03)
05 Brunner Herbert	(mit 01 - 03)

Für das Girokonto Nr. 8300-000216 sind weiters seit 6.1.2014 Streicher Gerhard (06) und Schmied Norbert (07) zeichnungsberechtigt.

2. Stiftungsmögen

2.1. Stammvermögen

Unbebaute Flächen

Baufläche, Garten	68 a 90 m ²
Wald	50 ha 03 a 31 m ²
Gesamtbesitz per 31.12.2013 (siehe Beilage)	50 ha 72 a 21 m ²

Baulichkeiten

Seniorenmiethaus Schadekgasse 70
Haus Wienerstraße 21
Kapelle Wienerstraße

2.2. Sonstiges Vermögen

Girokonto

Das Guthaben des Girokontos Nr. 8300-000216 bei der Waldviertler Sparkasse Bank AG beträgt per 31.12.2013 € 73.105,64. Die Zinssätze betragen derzeit Soll 1,93% und Haben 0,0520 %.

Sparbuch

Der Einlagenstand des Rücklagensparbuches Nr. 8311-107646 bei der Waldviertler Sparkasse Bank AG beträgt per 31.12.2013 € 6.822,26.
Die Verzinsung beträgt derzeit 2,00 %.

Sparkonto

Das Guthaben des Sparkontos Nr. 8306-210959 bei der Waldviertler Sparkasse Bank AG beträgt per 31.12.2013 € 48.138,91. Der Habenzinssatz beträgt derzeit 0,0520 %.

3. Stiftungsleistungsbereich

3.1. Vermögensgebarung

Per 31.12.2013 setzte sich das Vermögen der ggstl. Stiftung aus den bereits unter Pkt. 2 angeführten Grundbesitzen und Geldmitteln zusammen.

3.2. Erfolgsgebarung

3.2.1. Stiftungsleistungen

In den Rechnungsjahren 2011 bis 2013 wurden jeweils an mehrere Einzelempfänger folgende Stiftungsleistungen erbracht:

2011: Gesamtbetrag € 11.024,00
 2012: Gesamtbetrag € 11.003,50
 2013: Gesamtbetrag € 11.510,91

Diese Stiftungsleistungen betreffen Heizkostenzuschüsse an div. Anspruchsberechtigte (lt. GR-Beschlüsse) und diverse Unterstützungen.

Die Zuteilung von Stiftungsleistungen erfolgt durch Gemeindevertreter in Form von Weihnachtspaketen an bedürftige Gemeindeglieder in den NÖ Landespflegeheimen Raabs/Thaya und Waidhofen/Thaya, sowie an die Bewohner des Kolpingwohnhauses und Haus der Zuversicht (Einrichtung für Menschen mit besonderen Bedürfnissen).

Es wurde nochmals darauf hingewiesen, dass Stiftungsleistungen nur aus Reinerträgen aus dem Grundbesitz zur Verfügung gestellt werden können. Diese Erträge sind die Überschüsse der erzielten Erträge über die erforderlichen Aufwendungen.

3.2.2. Bewerbungsmöglichkeit für Stiftungsleistungen

Eine Kundmachung für die Bewerbungsmöglichkeit von Stiftungsleistungen erfolgt in den Waidhofner Stadtnachrichten.

3.2.3. Einnahmen der Stiftung

Erträge aus Holzverkauf im RJ 2011	€ 30.171,12
Erträge aus Holzverkauf im RJ 2012	€ 40.840,35
Erträge aus Holzverkauf im RJ 2013	€ 34.311,85
Erträge aus Jagdpacht im RJ 2011	€ 109,59
Erträge aus Jagdpacht im RJ 2012	€ 109,63
Erträge aus Jagdpacht im RJ 2013	€ 111,62

Sonstige Einnahmen

In den Rechnungsjahren 2011 bis 2013 wurden auf dem Konto 8230 „Zinserträge“ € 2.359,75 verbucht.

3.2.4. Sonstige Ausgaben

In den Rechnungsjahren 2011 bis 2013 wurden auf dem Konto 6570 „Geldverkehrsspesen“ € 377,98, auf dem Konto 7100 „KEST“ € 590,11 und beim Konto 7290 „sonstige Ausgaben“ € 37,30 verbucht.

3.2.5. Rücklagen

Seitens der Stiftung Bürgerspital Waidhofen/Thaya werden keine Rücklagen für Stiftungsleistungen gebildet.

4. Stiftungshäuser

Die Hauptmietzinseinnahmen betrugen für das Miethaus Schadekgasse 70 betrugen für das Rechnungsjahr 2011: € 31.218,28
für das Rechnungsjahr 2012: € 35.892,15
für das Rechnungsjahr 2013: € 35.100,94

Derzeit sind im Haus Schadekgasse 70 (29.09.2014) 17 Wohnungen vermietet bei 1 Leerstehung. Die Vorschreibung der Mieten des oben angeführten Mietshauses und die Einzahlungen werden vierteljährlich von der Hausverwaltung Wild an die Stiftung übermittelt und wurden stichprobenweise eingesehen.
Die per 31.12.2013 bestehenden Mietenrückstände in der Höhe von € 14.647,72 sind in der Beilage „Mietenrückstände“ ersichtlich.

Ab 1. Mai 2009 wurden im Haus Wienerstraße 21 keine Wohnungen mehr vermietet. Laut Auskunft der Stiftungsverwaltung wurde bis dato kein Kaufangebot über diese Liegenschaft vorgelegt. Dieses Haus steht unter Denkmalschutz.
Die Instandhaltungskosten dieses Hauses betrugen im Rechnungsjahr 2011 € 4.222,18 (Kosten für Rechtsanwalt-Denkmalschutz), im Rechnungsjahr 2012 € 0,00 und im Rechnungsjahr 2013 € 148,50.

Darlehensgebarung

Entsprechend den vorgelegten Rechnungsabschlüssen wurden für die Rechnungsjahre 2011 bis 2013 folgende Schuldenstände nachgewiesen:

	2011	2012	2013
Wohnbauförderungsdarlehen GZ. I/6A-18.320.137/5-1975 Laufzeit bis 2025	€ 88.976,64	€ 82.482,17	€ 75.955,20
Wohnbauförderungsdarlehen GZ.:F2-A-18/630.140/25-1997 Laufzeit bis 2026	€ 79.576,76	€ 75.216,38	€ 70.856,00
Bankdarlehen 390-00.003.244 (RAIBA) Laufzeit bis 2021	€ 68.340,32	€ 62.004,47	€ 58.741,16
<u>Gesamtrestschuld:</u>	€ 236.893,72	€ 219.703,02	€ 205.552,36
Die Tilgungsraten und Zinsen der o.a. Darlehen betrugen gesamt € 51.943,33.			

Das Bankdarlehen 390-00-003.244 (RAIBA Waidhofen/Th.) in der Höhe von € 58.741,16 wurde gemäß. Schreiben IVW3-STF-1220201/015-2013 vom 23. April 2013 am 2. Jänner 2014 zur Gänze getilgt.

5. Durchlaufende Gebarung

Per 31. Dezember 2013 wurden folgende Bestände der durchlaufenden Gebarung festgestellt:

Abrechnungskonten Finanzamt	€	90,84
Diverse Vorschüsse	€	1.100,80
Verrechnung Stadtgemeinde	€ -	13.082,24
Werterhaltungsrücklage Schadekgasse 70	€	3.438,48
Summe	€	<u>8.452,12</u>

6. Sonstiges

Die Belege der Rechnungsjahre 2011 bis 2013 wurden stichprobenweise geprüft und für in Ordnung befunden.

Laut Auskunft der Verwaltung der „Stiftung Bürgerspital Waidhofen/Thaya“ wurden alle Geldbestände und alle dazugehörigen Unterlagen offen gelegt.

Die Ergebnisse der oben angeführten Überprüfungspunkte wurden mit den Verantwortlichen der ggstl. Stiftung besprochen.

Waidhofen/Thaya, am 30. September 2014

Für die Abteilung F1-BU-RV:

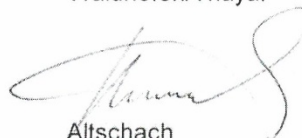


Haberl

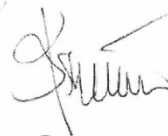


Loidolt

Für die Stiftung Bürgerspital
Waidhofen/Thaya:



Altschach
(Bürgermeister)



Brunner

Hinsichtlich dem Ersuchen der Stiftungsbehörde bezüglich die unter dem Titel der durchlaufenden Gebarung gebuchten namhaften Geldbewegungen (insbesondere die Positionen „Diverse Vorschüsse“ und „Verrechnung Stadtgemeinde“) zu erläutern, wurde mit Schreiben vom 17.11.2014 folgende Stellungnahme abgegeben:

„Sehr geehrte Damen und Herren!

Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 20.10.2014, Zl. IVW3-STF-1220201/016-2014 teilt die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya folgendes mit:

Bei der durchlaufenden Gebarung „Diverse Vorschüsse“ handelt es sich um nicht vereinbarte Mieten und Betriebskosten für das Stiftungshaus Moritz Schadekgasse 70. Diese Rückstände wurden im Verrechnungsweg als Miet- und Betriebskosteneinnahmen im ordentlichen Haushalt verbucht und die anfallende Umsatzsteuer dem Finanzamt abgeführt. Im Gegenzug wurden diese Beträge auf dem Konto „Diverse Vorschüsse“ als Ausgaben verbucht und stehen dort als offene Miet- und Betriebskostenreste. Von Seiten unserer Hausverwaltung J. u. E. Wild Immobilientreuhänder GmbH wird alles versucht um diese Rückstände einzutreiben.

Bei der durchlaufenden Gebarung „Verrechnung Stadtgemeinde“ wurden bis zum Jahr 2012 die anteiligen Kosten für die Forstverwaltung abgewickelt. Bei der Stiftung Bürgerspital wurden im jeweiligen Haushaltsjahr nur die Erträge aus dem Holzeinschlag im ordentlichen Haushalt als Einnahmen verbucht. Alle Forstausgaben für das laufende Jahr wurden seitens der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya getragen. Nach dem Jahresende wurde aufgrund des Gesamteinschlages der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya und der Stiftung Bürgerspital ein prozentueller Aufteilungsschlüssel ermittelt. Auf Grund dieses Aufteilungsschlüssels wurden die anteiligen Kosten für die Stiftung Bürgerspital errechnet und der Stiftung Bürgerspital vorgeschrieben. Um diese anteiligen Kosten für die Stiftung Bürgerspital noch im abgelaufenen Jahr verbuchen zu können, erfolgte eine entsprechende Verrechnungsbuchung als ordentliche Ausgabe im Haushalt und als Gegenbuchung eine Einnahmenbuchung unter der durchlaufenden Gebarung „Verrechnung Stadtgemeinde“. Im nachfolgenden Jahr wurde der offene Betrag an die Stadtgemeinden Waidhofen an der Thaya überwiesen und das Durchlauferkonto war wieder ausgeglichen. Diese Vorgangsweise wurde damals gewählt, da die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya noch einen eigenen Förster beschäftigte und eine Aufteilung der Kosten nicht anders zu ermitteln war. Ab dem Jahr 2013 wurden alle anfallenden Forstausgaben der Stiftung Bürgerspital direkt vorgeschrieben und von dieser bezahlt. Diese Abwicklungsbuchungen wurden daher hinfällig und das Konto aufgelassen.

Mit freundlichen Grüßen“

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG vom 11.12.2014

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 5 der Tagesordnung

Verleihung von Ehrenzeichen

SACHVERHALT:

Laut Gemeinderatsbeschluss vom 11.03.2004, Punkt 7 der Tagesordnung ist die Verleihung von Ehrenzeichen der Stadt Waidhofen an der Thaya an Gemeindemandatare wie folgt geregelt:

Die Ausübung der Funktion als Gemeinderat, Stadtrat, Vizebürgermeister oder Bürgermeister wird mittels Punktesystem wie folgt errechnet:

1. Für jedes volle Jahr als Mitglied des Gemeinderates in der Funktion als Gemeinderat wird 1 Punkt vergeben.
2. Für jedes volle Jahr als Mitglied des Gemeinderates in der Funktion als Stadtrat, Vizebürgermeister oder Bürgermeister werden 2 Punkte vergeben.
3. Sollte mit dem Ende einer Funktionsperiode des Gemeinderates ein volles Jahr noch nicht zur Gänze erreicht sein, wird dieses Jahr trotzdem als volles Jahr bewertet.
4. Übt ein Mitglied des Gemeinderates eine Funktion mit zeitlichen Unterbrechungen aus, so sind alle Zeiten, in denen eine Funktion ausgeübt wurde, entsprechend zusammen zu rechnen.

Voraussetzung für die Verleihung des Ehrenzeichens in **Silber** ist die Anrechnung von **mindestens 10 Bewertungspunkten**, für die Verleihung des Ehrenzeichens in **Gold** jedoch von **mindestens 15 Bewertungspunkten**.

Sollte ein Ehrenzeichen an ein Mitglied des Gemeinderates verliehen worden sein und dieses zu einem späteren Zeitpunkt neuerlich in den Gemeinderat gewählt werden, so ist eine gleichartige Ehrung nicht mehr vorzunehmen.

Die Verleihung des Ehrenzeichens erfolgt erst zum Zeitpunkt des Ausscheidens des Auszeichnenden aus dem Gemeinderat.

für die Verleihung von Ehrenzeichen der Stadt Waidhofen an der Thaya an sonstige Personen:

Personen, die sich um die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya besonders verdient gemacht haben und deren hervorragende Leistungen und Verdienste der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya für Ehre oder zum Nutzen gereichen.

Herr Bgm. a.D. Kurt STROHMAYER-DANGL war von April 2000 bis Oktober 2002 Gemeinderat. Von Oktober 2002 bis März 2005 Stadtrat. Vizebürgermeister war er von April 2005 bis Juli 2007. Das Amt des Bürgermeisters übernahm er im Juli 2007 bis Dezember 2013. Ortsvorsteher von Matzles war Bgm. a.D. Kurt STROHMAYER-DANGL von April 2000 bis Februar 2007.

Unter Zugrundelegung der Richtlinien für die Verleihung von Ehrungen und Auszeichnungen und der infolge ermittelten Bewertungspunkte (24 Punkte) soll Bgm. a.D. Kurt STROHMAYER-DANGL für die Ausübung seiner Funktion das Goldene Ehrenzeichen verliehen werden.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen und Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 26.11.2014 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 03.12.2014 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 03.12.2014 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird Herrn Bgm. a.D. Kurt STROHMAYER-DANGL das

Goldene Ehrenzeichen

verliehen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG vom 11.12.2014

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 6 der Tagesordnung

Fremdwährungskredit Krankenhaus KRAZAF-Lücke – Erhöhung der monatlichen Tilgungsrate

SACHVERHALT:

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 15.12.2004, Punkt 30 der Tagesordnung, wurde für ein aufgenommenes Darlehen zur Finanzierung der KRAZAF-Lücke in Höhe von EUR 3,489.338,97 bei der Volksbank Oberes Waldviertel reg. GenmbH., 3830 Waidhofen an der Thaya, Böhmstraße 22, eine Finanzierung in CHF beschlossen.

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 15.12.2005, Punkt 19 der Tagesordnung, wurde der aufgenommene CHF-Kredit bei der Volksbank Oberes Waldviertel reg. GenmbH., 3830 Waidhofen an der Thaya, Böhmstraße 22, von halbjährlicher Tilgung auf endfällig per 31.12.2014 umgestellt und die Ansparung eines Tilgungsträgers beschlossen.

Im Kreditvertrag vom 07.09.2006 wurde betreffend Kreditvertrag 57015376250 Änderung der Rückzahlung folgende Sicherheit vereinbart:

Verpfändung von VB-Fondssparanteilen laut gesonderter Vereinbarung, Vertragsnummer: 57015378500. Dieser Wertpapier-Ansparplan ist während der gesamten Kreditlaufzeit mit monatlich mindestens EUR 43.621,50 zu besparen.

Ab Jänner 2007 erfolgte eine Ansparung von monatlich EUR 29.081,00.

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 25.06.2013 wurde folgende weitere Vorgangsweise beschlossen:

- a) Die Wertpapiere des Depots 57015378500 bei der Volksbank Oberes Waldviertel werden verkauft und auf dem EUR-Festgeldkonto 57015371300 veranlagt.
- b) Die derzeitige monatliche Wertpapieransparrate von EUR 29.081,00 wird zur Tilgung des CHF-Kredites verwendet.
- c) Es erfolgt eine Platzierung von 6 OCO Limits (one cancels other) zu je EUR 500.000,00. Definition Limitorder OCO: Die gleichzeitige Erteilung einer Stop-Loss-Order und einer Take-Profit-Order führt zur Erstellung einer OCO-Order, wobei die Order die zuerst ausgeführt wird, automatisch die andere aufhebt. Sobald ein Mittekurs von 1,21 erreicht ist, werden alle 6 Order ausgeführt und CHF gekauft. Die CHF werden dem Kreditkonto gutgebucht und die EUR werden am EUR-Konto belastet.

EUR	Mittelkurs		Mittelkurs
500.000,00	1,2100	zu	1,2500
500.000,00	1,2100	zu	1,2600
500.000,00	1,2100	zu	1,2700
500.000,00	1,2100	zu	1,2800
500.000,00	1,2100	zu	1,2900
500.000,00	1,2100	zu	1,3000

- d) Es erfolgt eine Laufzeitverlängerung des Kredites von 31.12.2014 bis 31.12.2016 vorbehaltlich der Zustimmung des Amtes der NÖ Lds. Reg.

Am 18.08.2014 sind von der der Volksbank Oberes Waldviertel folgende E-mails eingelangt:

1.)

„Sehr geehrter Hr. Brunner!

Die gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 25.06.2013 platzierten 6 OCO Limits wurden bei 1,2097 ausgelöst.

Somit werden CHF 3.629.100,00 gekauft und am CHF-Kredit 57015376250 gutgebucht. Die Belastung von EUR 3.000.000,00 erfolgt am Konto 57015370000.

Am Festgeldkonto 57015371300 befinden sich aktuell EUR 3.008.103,41.

Sollen wir das Festgeld auflösen und zur Abdeckung der Belastung aus dem CHF-Kauf dem Konto 57015370000 gutbuchen?

mit freundlichen Grüßen

Harald Lukas
Stabstelle Planung/Controlling
Wertpapierabwicklung“

2.)

„Gem. Telefonat von heute vormittag übermittle ich hiermit den aktuell aushaftenden CHF-Betrag am Kredit 57015376250.

CHF: -1.216.170,21

Das Konto 57015370000 wurde mit Valuta 20.08.2014 mit EUR 3 Mio. belastet und der CHF Gegenwert von 3.629.100 dem CHF-Kreditkonto gutgebucht.

mit freundlichen Grüßen

Harald Lukas
Stabstelle Planung/Controlling
Wertpapierabwicklung“

Am 20.08.2014 wurde das Festgeldkonto 57015371300 aufgelöst und der Saldo von EUR 3.009.677,97 am Girokonto 57015370000 gutgeschrieben. EUR 3.000.000,00 wurden aufgrund der 6 OCO Limits verwendet, der restliche Saldo von EUR 9.677,97 als Sonder-tilgung dem Kredit zugeführt.

In der Finanzausschusssitzung vom 08.10.2014 berichtete Bgm. Robert Altschach, dass der voraussichtliche Darlehensrest dieses CHF-Fremdwährungskredites per 31.12.2014 (Kursschwankungen vorbehalten) ca. EUR 860.000,00 betragen wird. Um die Endfälligkeit 31.12.2016 beizubehalten soll die monatliche Tilgungsrate entsprechend erhöht werden. Seitens der Volksbank Oberes Waldviertel reg. Gen.m.b.H. wurde ein entsprechender Tilgungsplan mit einer monatlichen Rückzahlung von EUR 35.816,16 (CHF 43.000,00) übermittelt. Um weiteren Kursschwankungen vorzubeugen soll die monatliche Tilgungsrate auf EUR 36.000,00 aufgerundet werden. Diese Tilgung soll in den Voranschlag 2015 eingearbeitet und im Gemeinderat beschlossen werden.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen und Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 26.11.2014 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 03.12.2014 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 03.12.2014 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die monatliche Tilgungsrate des CHF-Fremdwährungskredites Krankenhaus KRAZAF-Lücke bei der Volksbank Oberes Waldviertel reg. Gen.m.b.H. wird ab 01.01.2015 auf monatlich EUR 36.000,00 erhöht.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG vom 11.12.2014

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 7 der Tagesordnung

Aufnahme eines Darlehens zur Finanzierung des Vorhabens Straßenbau in der Höhe von EUR 95.000,00

SACHVERHALT:

Zur Finanzierung des Vorhabens „Straßenbau 2014“ ist die Aufnahme von einem Darlehen in der Gesamthöhe von EUR 95.000,00 erforderlich.

Nachstehende Banken wurden zur Anbotslegung eingeladen:

Kommunalkredit Austria AG, 1092 Wien
 HYPO NOE Gruppe Bank AG, 3100 St. Pölten
 Bank Austria AG, 1010 Wien
 Volksbank Oberes Waldviertel reg. GenmbH, 3830 Waidhofen an der Thaya
 Raiffeisenbank Waidhofen a. d. Thaya eGen., 3830 Waidhofen an der Thaya
 BAWAG P.S.K. AG, 1018 Wien
 Waldviertler Sparkasse Bank AG, 3830 Waidhofen an der Thaya
 Raiffeisenlandesbank NÖ-Wien AG, 1011 Wien

Firmenmäßig gefertigte Angebote konnten im verschlossenen Umschlag bis spätestens Donnerstag, 20. November 2014 10:00 Uhr bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya eingereicht werden.

Die Kommunalkredit Austria AG, die BAWAG P.S.K. und die Raiffeisenlandesbank NÖ-Wien AG haben kein Angebot gelegt. Die Bank Austria AG hat mitgeteilt, dass aufgrund der Vorgaben (30/360) kein ausschreibungskonformes Angebot gelegt werden kann.

Alle anderen Anbieter haben laut den Vorgaben im Leistungsverzeichnis ein entsprechendes Angebot gelegt. Die Konditionen wurden im Leistungsverzeichnis vorgegeben, sodass eine vergleichbare Überprüfung wie folgt möglich ist:

HYPO NOE Gruppe Bank AG 3100 St. Pölten, Hypogasse 1

6-Monats-Euribor 0,184 % (20.10.2014) + Aufschlag 0,770 % = 0,954 %

Volksbank Oberes Waldviertel reg. GenmbH 3830 Waidhofen an der Thaya, Böhmstraße 22

6-Monats-Euribor 0,184 % (20.10.2014) + Aufschlag 0,960 % = 1,144 %

Raiffeisenbank Waidhofen a. d. Thaya reg. Gen.m.b.H. 3830 Waidhofen an der Thaya, Raiffeisenpromenade 2

6-Monats-Euribor 0,184 % (20.10.2014) + Aufschlag 0,790 % = 0,974 %

Waldviertler Sparkasse Bank AG
3830 Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 22

6-Monats-Euribor 0,184 % (20.10.2014) + Aufschlag 0,950 % = 1,134 %

Rückzahlungsvergleich:

Bei einem Zinssatz von 0,184 % (6-Monats-Euribor vom 20.10.2014) und den jeweilig angebotenen Aufschlag der Bank ergibt sich nachstehende Gesamtrückzahlung:

HYPONOE Gruppe Bank AG, St. Pölten	99.486,21
Raiffeisenbank Waidhofen reg. Gen.m.b.H., Waidhofen/Th.	99.582,83
Waldviertler Sparkasse Bank AG, Waidhofen/Thaya.	100.332,66
Volksbank Oberes Waldviertel reg. GenmbH, Waidhofen/Th.	100.379,66

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen und Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 03.12.2014 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 03.12.2014 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 03.12.2014 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya nimmt nachstehendes Darlehen in der Gesamthöhe von EUR 95.000,00 zur Finanzierung des Vorhabens „Straßenbau 2014“ bei der **HYPONOE Gruppe Bank AG**, 3100 St. Pölten, Hypogasse 1, zu den Bedingungen des Angebotes vom 13.11.2014, **mit 0,770 % Aufschlag über 6-Monats-Euribor** auf:

Darlehen für	Darlehensbetrag in EURO
Straßenbau 2014	95.000,00

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG vom 11.12.2014

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 8 der Tagesordnung

Straßenbenennung in Altwaidhofen

SACHVERHALT:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya hat im Jahr 2009 Grundstücke in Altwaidhofen zur Schaffung von Bauplätzen erworben und parzelliert. Diese liegen zwischen dem Thayafluss und der Umfahrungsstraße LB5 unterhalb des Birkenplatzes.

Da in den nächsten Wochen ein Wohnhaus fertiggestellt werden wird, ist diesem von der Baubehörde eine Adresse mit Bescheid zuzuweisen.

In den letzten Jahren wurde in der Ortschaft Altwaidhofen von der Zuteilung fortlaufender Konskriptionsnummern auf Straßenbezeichnungen mit Hausnummern übergegangen. Dadurch wird die Orientierung erleichtert und es soll daher diese Vorgangsweise fortgesetzt werden.

Gemäß den Bestimmungen der NÖ Bauordnung 1996 hat die Bezeichnung von Verkehrsflächen mit Verordnung des Gemeinderates zu erfolgen.

Im Volksmund wird die Straße entlang der Thaya als „Sandgrubenweg“ bezeichnet. Da das neu aufgeschlossene Gebiet über diese Straße erreichbar ist, wurde in Anlehnung zu dieser volksmündlichen Bezeichnung der Vorschlag die neue Siedlungsstraße als „Sandgrubensiedlung“ zu bezeichnen, unterbreitet.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Wirtschaft, Bau- und Raumordnung, Wohnbau, Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Gemeindestraßen, Parkanlagen und öffentliche Beleuchtung in der Sitzung vom 19.11.2014 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 03.12.2014 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 03.12.2014 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Gemäß § 31 Abs. 3 NÖ Bauordnung 1996, LGBI 8200-23, wird verordnet:

Die Straße mit der Grundstücksnummer 214/4, EZ 82, KG 21101 Altwaidhofen, erhält die Bezeichnung

„Sandgrubensiedlung“.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG

vom 11.12.2014

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 9 der Tagesordnung

Abwasserbeseitigungsanlage Waidhofen an der Thaya, Schmutzwasserkanalisation KG Ulrichschlag – Vergabe der Ziviltechnikerleistungen für wasserrechtliche Einreichung und Förderansuchen

SACHVERHALT:

Die Variantenuntersuchungen für die zukünftige Abwasserentsorgung Ulrichschlag im „Abwasserplan für das Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya“ vom November 2008 hat eindeutig ergeben, dass die volkswirtschaftlich günstigste Lösung die Sammlung der anfallenden Schmutzwässer in einer Ortskanalisation und Ableitung dieser mittels einer Transportleitung zur zentralen Kläranlage Waidhofen an der Thaya darstellt. Diese Variante ist in der volkswirtschaftlichen Betrachtung um rd. 13,1% günstiger als jene Variante mit einer eigenen Kläranlage für die Katastralgemeinde Ulrichschlag.

Aufgrund der Wirtschaftlichkeit wird empfohlen, die anfallenden Schmutzwässer in der Katastralgemeinde Ulrichschlag - wie im „Abwasserplan“ enthalten - zukünftig in der zentralen Kläranlage der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya einer ordnungsgemäßen Reinigung zu unterziehen. Dieses Vorhaben umfasst lt. „Abwasserplan“ die Errichtung eines Schmutzwasserpumpwerkes samt einer rd. 700 m langen Abwasserdruckleitung, einer Freispiegelkanal-Transportleitung mit ca. 1.340 m Länge, Schmutzwasser-Ortskanäle im Ausmaß von rd. 2.250 m und Hausanschlussleitungen von ca. 220 m.

Um für die Errichtung einer Abwasserbeseitigungsanlage Förderungsmittel gemäß Umweltförderungsgesetz (UFG) des Bundes und aus dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds (NÖ WWF) in Anspruch nehmen zu können, muss für die geplante Anlage eine aufrechte wasserrechtliche Bewilligung vorliegen.

Da aufgrund der derzeitigen budgetären Möglichkeiten der Fördergeber mit einer mehrjährigen Wartefrist für Förderungszusagen zu rechnen ist, beabsichtigt die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya die Abwasserbeseitigungsanlage in der Katastralgemeinde Ulrichschlag zu planen, wasserrechtlich bewilligen zu lassen und nach Vorliegen des wasserrechtlichen Bewilligungsbescheides die Förderungsansuchen gemäß UFG und NÖ WWF einzureichen.

Das geplante Bauvorhaben „Abwasserbeseitigungsanlage in der KG Ulrichschlag“ soll in die Warteliste der Abwicklungsstelle der Förderungsgeber (Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Siedlungswasserwirtschaft) aufgenommen werden, damit nach Möglichkeit zum Zeitpunkt der Realisierung bereits die Zusicherungen für Bundes- und Landesmittel vorliegen.

Das Honorarangebot über die Ziviltechnikerleistungen für die Planungsphase der Schmutzwasserkanalisation KG Ulrichschlag erfolgte unter Zugrundelegung der standardisierten Berechnungseinheiten gemäß §20 Siedlungswasserbau der unverbindlichen Honorarleitlinie für Bauwesen (HOB-I, Stand 01.07.2006) vom 16.10.2014 der Ingenieurge-

meinschaft Umweltprojekte ZT-GmbH für Bauingenieurwesen, Kulturtechnik und Wasserwirtschaft, 1200 Wien, Wehlistraße 29/1, und umfasst die

1. Vermessung
2. Erstellung der wasserrechtlichen Einreichung
3. Förderungsansuchen gemäß UFG und NÖ WWF

Das Honorarangebot beinhaltet unter Pos. 4. sämtliche Nebenkosten für Fahrten, Projektsaufbereitungen für die Wasserrechtsbehörde und für die Förderungsstellen, Planervielfältigungen für die Stadtgemeinde sowie die Vertretung beim wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren.

Kosten für allenfalls erforderliche Spezialgutachten wie die Untersuchungen im Zusammenhang mit dem vorhandenen Untergrund (z.B. Baggerkosten für Schürfe, chemische und geologische bzw. hydrogeologische Untersuchungen des Baugrundes, Bodengutachten, Brunnenerhebungen udgl.) gemäß HOB-I sind im Honorarangebot nicht berücksichtigt.

Sämtliche Positionen gelangen bis 31.03.2016 zum angebotenen Preis in Form von Festpreispauschalen zur Verrechnung.

Das Honorar für Ingenieurleistungen wird ab 1. April 2016 entsprechend der Veränderung des von der Statistik Austria verlautbarten „Erzeugerpreisindex für unternehmensnahe Dienstleistungen“, Branchenindex 71.12 (Ingenieurbüros) angepasst. Die Anpassung erfolgt jeweils mit 1. April auf die durchschnittliche Indexzahl des Vorjahres. Das gegenständliche Angebot wurde auf Grundlage des Index (Durchschnitt 2013) von 107,2 erstellt.

Die Ziviltechnikerleistungen werden mit Teilrechnungen entsprechend dem Stand der Bearbeitung verrechnet. Das Zahlungsziel beträgt 30 Tage netto Kassa.

Nach rechnerischer und sachlicher Prüfung ist das Angebot vom 16.10.2014 der **Ingenieurgemeinschaft Umweltprojekte ZT-GmbH für Bauingenieurwesen, Kulturtechnik und Wasserwirtschaft**, 1200 Wien, Wehlistraße 29/1, mit einer Angebotssumme, in welchem bereits ein Nachlass von 10% bei den Pos. 1. – 3. berücksichtigt ist, von **EUR 29.921,00 excl. USt.** als marktgerecht anzusehen.

Laut Bundesvergabegesetz 2006 i.d.d.g.F. in Verbindung mit der Schwellenwertverordnung 2012, BGBl. II Nr. 262/2013 ist eine Direktvergabe bei einem Auftragswert unter EUR 100.000,00 excl. USt. im Unterschwellenbereich zulässig.

Haushaltsdaten:

VA 2015: Haushaltsstelle 5/8516-0040 (Abwasserbeseitigung Ulrichschlag, Baukosten)

EUR 30.000,00

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Ansatz a.o.H.: Abwasserbeseitigung Ulrichschlag EUR 30.000,00

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Wirtschaft, Bau- und Raumordnung, Wohnbau, Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Gemeindestraßen, Parkanlagen und öffentliche Beleuchtung in der Sitzung vom 19.11.2014 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 03.12.2014 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 03.12.2014 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es werden die **Ziviltechnikerleistungen für die wasserrechtliche Einreichung und Förderansuchen** zur Errichtung der **Schmutzwasserkanalisation** in der **KG Ulrichschlag** an das Büro **Ingenieurgemeinschaft Umweltprojekte ZT-GmbH für Bauingenieurwesen, Kulturtechnik und Wasserwirtschaft**, 1200 Wien, Wehlstraße 29/1, aufgrund und zu den Bedingungen des Angebotes vom 16.10.2014 zum Preis von

EUR 29.921,00

excl. USt. vergeben.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG

vom 11.12.2014

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 10 der Tagesordnung

Abwasserbeseitigungsanlage Waidhofen an der Thaya, hydrodynamische Überrechnung Mischwasserkanalisation – Vergabe der Ziviltechnikerleistungen

SACHVERHALT:

In Besprechungen mit der Ingenieurgemeinschaft Umweltprojekte ZT-GmbH für Bauingenieurwesen, Kulturtechnik und Wasserwirtschaft, 1200 Wien, Wehlstraße 29/1 wurde die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya darauf hingewiesen, dass im Anschluss an die Fertigstellung des geförderten digitalen Leitungskatasters eine Überrechnung der Mischwasserkanalisationsanlagen durchgeführt werden soll.

Die Berechnungsergebnisse dienen der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya auch als Grundlage für die Berücksichtigung von erforderlichen Adaptierungsmaßnahmen an der Mischwasserkanalisation Waidhofen an der Thaya, die zur Erlangung der wasserrechtlichen Bewilligungen von zukünftig beabsichtigten Aufschließungs- bzw. Erweiterungsgebieten (z.B. „Mühlen und Höfe“) erforderlich sind.

Da der digitale Leitungskataster für die Einzugsgebiete Waidhofen an der Thaya, Altwaidhofen, Dimling, Kleineberharts, Vestenötting, Hollenbach, Pyhra und Schlagles fertig gestellt und auf den Rechnern des Bauamtes der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya installiert ist, wurde die IUP ZT-GmbH ersucht ein Angebot für die Überrechnung der Mischwasserkanalisation Waidhofen an der Thaya zu legen. Das gelegte Honorarangebot vom 09.10.2014 wurde auf Grund der nachstehend angeführten Grundlagen und gesetzlichen Vorgaben erstellt:

Allgemeines, Grundlagen und Historie

Grundsätzlich ist für Entwässerungsanlagen im Mischsystem die Anordnung von Entlastungsbauwerken erforderlich, da aus technischen und wirtschaftlichen Gründen im Regenwetterfall nicht der gesamte Abfluss der Kläranlage zugeleitet werden kann. Kläranlagen werden in der Regel so bemessen, dass der doppelte Trockenwetterabfluss und ein Anteil aus Fremdwasser hydraulisch verkraftet werden kann. Darüber hinausgehende Abflüsse müssen im Entwässerungssystem zwischengespeichert oder in vorhandene Vorfluter entlastet werden. Übliche Entlastungs- und Speicherbauwerke sind Mischwasserüberläufe, Mischwasserüberlaufbecken und Stauraumkanäle.

Bis in die 1970er Jahre wurden vornehmlich nur Mischwasserüberläufe errichtet, deren Bemessung nach einem einzuhaltenden Verdünnungsverhältnis erfolgte. Auch die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya verfügt im Stadtgebiet über solche Entlastungsbauwerke, die Mitte der 1970er Jahre errichtet wurden.

Die zunehmenden Anforderungen an die Gewässergüte führten dazu, dass seit Anfang der 1980er Jahre mit dem Bau von Mischwasserüberlaufbecken und Stauraumkanälen zum Rückhalt des Abwassers begonnen wurde. In Österreich wurde im Jahre 1987 mit

dem ÖWWV-Regelblatt 19 ein relativ einfaches Bemessungsverfahren erarbeitet, das die konstruktiven Vorgaben für Mischwasserüberläufe und Mischwasserüberlaufbecken festlegt. Dieses Regelblatt und das ATV-Arbeitsblatt A 128 wurden zur Bemessung und in weiterer Folge auch zur Beurteilung durch die Wasserrechtsbehörden verwendet. Das ÖWWV-Regelblatt 19 (Ausgabe 1987) ermöglicht aber keine rechnerische Ermittlung der Emissionen aus Mischwasserentlastungen.

Zwischenzeitlich, 20 Jahre nach Herausgabe des ÖWWV-Regelblattes 19 im Jahre 1987, hat sich der Stand der Technik im Zusammenhang mit der Mischwasserbandlung auf Grundlage des ÖWAV-Regelblattes 19-neu (Richtlinien für die Bemessung von Mischwasserentlastungen, Ausgabe Oktober 2007 des Österreichischen Wasser- und Abfallwirtschaftsverbands) und auf Grundlage der ATV-A 128 (Richtlinien für die Bemessung von Regenentlastungsbauwerken in Mischwasserkanälen, Ausgabe April 1992) wesentlich geändert.

Insbesondere wird der im ÖWAV-Regelblatt 19-neu (Stand 2007) festgelegte Stand der Technik nicht mehr in Form von konstruktiven Vorgaben ausgedrückt, sondern durch die Zielvorgabe, dass von den Inhaltstoffen des Mischwassers ein bestimmter Anteil im Jahresmittel zur Kläranlage geleitet werden muss. Der im Regelblatt festgelegte gebietsweise Ansatz und die größere Flexibilität bei der Wahl der Methoden der Mischwasserbehandlung erhöhen die Planungsmöglichkeiten. Für den Betreiber ist unter anderem vorteilhaft, dass bei der Berechnung nachzuweisen ist, dass die im neuen ÖWAV-Regelblatt 19 festgelegten Mindestwirkungsgrade der Weiterleitung - bezogen auf das Gesamtsystem - eingehalten werden und die einzelnen Entlastungen nicht mehr nur punktuell zu betrachten sind.

Es ist anzumerken, dass das Erfordernis für die Nachrechnung der bestehenden Mischwasserbehandlung der Stadtgemeinde Waidhofen nicht unmittelbar gegeben ist, jedoch zwingend erforderlich und von der Wasserrechtsbehörde vorgeschrieben wird, wenn neue Aufschließungs- bzw. Einzugsgebiete an die bestehenden Kanalisationsanlagen der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya angeschlossen werden sollen, die in der letzten wasserrechtlichen Bewilligung nicht berücksichtigt sind (z.B. „Mühlen und Höfe“ oder andere geplante Aufschließungsgebiete).

Grundsätzlich sind sämtliche Entlastungsbauwerke in Mischwassersystemen, die nicht dem Stand der Technik entsprechen, kurz- bis mittelfristig an den Stand der Technik anzupassen. Aus gegenwärtiger Sicht ist davon auszugehen, dass spätestens beim nächsten wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren betreffend die Mischwasserkanalisation gegenüber der Wasserrechtsbehörde der Nachweis zu führen sein wird, dass die Mischwasserbehandlung dem Stand der Technik entspricht bzw. im Zuge von Erweiterungen der Kanalisationsanlagen dementsprechende Maßnahmen durchgeführt werden.

Aufgrund des geschätzten erforderlichen Aufwandes und der Komplexität im Zusammenhang mit der Überrechnung der bestehenden Mischwasserkanalisation Waidhofen an der Thaya samt Entlastungsbauwerken ist mit einer Bearbeitungsdauer von ca. einem Jahr zu rechnen.

Für die hydraulische Überrechnung des Kanalnetzes bzw. die Überrechnung der Mischwasserbehandlung sind nachstehend aufgelistete Grundlagen erforderlich. Je genauer die Grundlagen, umso exakter ist das Ergebnis der hydrodynamischen (instationären) Nachrechnung des Kanalnetzes. Dieser Umstand ist insbesondere für die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya als Kanalbetreiber von Bedeutung, da beim hydrodynamischen Abflussmodell auch das vorhandene Volumen der Bestandskanäle mit berücksichtigt wird.

Bei der Erstellung des digitalen Leitungskatasters für die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya wurde ein Teil der erforderlichen Grundlagen bereits erhoben und wird für die Berechnungen herangezogen. Die Bestimmung der Einzugsgebiete, die Geländeneigungen, die Ermittlung der Abflussbeiwerte sowie die Erhebung der undurchlässigen Flächen sind im vorliegenden Honorarangebot berücksichtigt.

Grundlagen für die Überrechnung	Synergien mit dem bereits vorhandenen Leitungskataster
Durchmesser der Kanalrohre	im Digitalen Leitungskataster (DLK) vorhanden
Gefälle des Kanals	im Digitalen Leitungskataster vorhanden
Längen des Kanals	im Digitalen Leitungskataster vorhanden
Fließzeiten im Kanalnetz	kann mit Daten aus DLK berechnet werden
Einzugs- bzw. Teileinzugsgebiete	gesondert zu erheben / Vorort-Aufnahmen
Anteil der undurchlässigen Flächen	gesondert zu erheben / Vorort-Aufnahmen
Geländeneigung Einzugsgebiete	gesondert zu erheben / Vorort-Aufnahmen
Einwohner/Schmutzwasseranfall	gesondert zu erheben und den einzelnen Teileinzugsgebieten zuordnen
Volumen Entlastungsbauwerke	aus Bestandsplänen erheben
Dimension Entlastungskanäle	im Digitalen Leitungskataster vorhanden

Für eine exakte Erhebung des Ist-Zustandes werden neben den Vorort-Erhebungen auch zusätzlich Orthofotos zur Ermittlung von repräsentativen Einzugsflächen herangezogen. Die Geländeneigung der Einzugsgebiete wird durch Erstellung eines digitalen dreidimensionalen Geländemodells aus vorhandenen Vermessungsdaten unter Einbeziehung entsprechender Geländedaten des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen ermittelt und durch Vorort-Erhebungen ergänzt.

Leistungsumfang

Nachstehende Leistungen sind im Zuge der hydraulischen Nachweise und der Mischwasserüberrechnung durch IUP zu erbringen und vom Honorarangebot umfasst:

- Erstellung eines Netzplanes durch Übernahme der im digitalen Leitungskataster vorhandenen Daten als Grundlage für die hydraulischen Berechnungen.
- Festlegung der Einzugsflächen (systematische Zuordnung zu den Strängen/Haltungen/Mischwasserentlastungen), basierend auf Luftbildauswertungen und Vorortbegehungen.
- Zuordnung der Einwohner und des Schmutzwasseranfalls zu den Einzugsflächen, basierend auf den von der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya zur Verfügung gestellten Einwohnerdaten.

- Aufbau eines 3-dimensionalen Geländemodells, basierend auf Geländedaten des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen und Vermessungsdaten.
- Erhebung der für die Bemessung relevanten Niederschlagsereignisse.
- Einarbeitung der hydrologischen Grundlagen (Niederschlag, Abflussbeiwerte etc.)
- Hydraulische Nachrechnung der Mischwasserkanalisation Waidhofen an der Thaya mittels eines hydrodynamischen Abflussmodells.
- Ermittlung des Wirkungsgrades der bestehenden Mischwasserentlastungen.
- Berechnung der erforderlichen Maßnahmen der Mischwasserbehandlung mit Nachweisführung, dass die im ÖWAV-Regelblatt 19 (Ausgabe 2007) festgelegten Mindestwirkungsgrade der Weiterleitung eingehalten werden. Berechnung von Varianten im Zusammenhang mit den zukünftig geplanten Anschließungsgebieten im Stadtgebiet von Waidhofen an der Thaya.
- Auflistung von erforderlichen Maßnahmen mit allenfalls möglichen Varianten incl. Grobkostenschätzung.
- Vorstellung der Ergebnisse der Überrechnung samt Maßnahmenkonzept in der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya sowie Variantenbesprechung.
- Abstimmung mit dem zuständigen Amtssachverständigen des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Wasserwirtschaft auf Grundlage des Besprechungsergebnisses mit der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya.
- Berichterstellung samt Zusammenstellung der Berechnungsergebnisse.

Honorarermittlung

Basierend auf den vorliegenden Grundlagen, dem vorhandenen digitalen Leitungskataster, den bestehenden Mischwasserentlastungsbauwerken und auf Grund der Erfahrungen der IUP ZT-GmbH bei der bereits durchgeführten Abwicklung gleichartiger Projekte, können die Aufwendungen für die Projektbearbeitung relativ gut abgeschätzt werden, weshalb das Honorarangebot in Form eines Pauschalhonorars (inklusive den Nebenkosten für Fahrten, Diäten, Vervielfältigung von Unterlagen und abzüglich einem Nachlass von 10%) vom 09.10.2014 wie folgt angeboten wurde.

1. Überrechnung Mischwasserkanalisation Bestand gemäß den Stand der Technik (Hydrodynamische [instationäre] Überrechnung der bestehenden Mischwasserkanalisation samt Überrechnung der bestehenden Mischwasserentlastungen)

Netzplan mit Einarbeitung der Sonderbauwerke, Festlegung und Zuordnung der Einzugsflächen, Luftbilddauswertungen, 3D-Geländemodell, Vorort-Begehungen, Erhebung und Zuordnung der Einwohnerwerte (Schmutzwasseranfall), Erhebung relevanter Niederschlagsdaten, Einarbeitung der hydrologischen Daten, Erstellung eines hydrologischen Kanalnetzmodells, hydraulische Überrechnung der Kanalisationsanlagen (Simulation relevanter Regenereignisse), Überrechnung der bestehenden Entlastungsbauwerke (Simulation des Bestandes mit der Berechnung des Weiterleitungswirkungsgrades gemäß ÖWAV RB 19) samt Erstellung eines Maßnahmenkonzeptes.

Pauschale inkl. Nebenkosten und abzüglich Nachlass

€ 67.250,00

2. Überrechnung Modelle (Variantenberechnungen) gemäß den Vorgaben der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

Simulation des Bestandes mit den von der Stadtgemeinde beabsichtigten Ausschluss- bzw. Erweiterungsgebieten im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya unter Berücksichtigung des Weiterleitungswirkungsgrades gemäß ÖWAV RB 19 samt Darstellung des Maßnahmenkonzeptes.

Pauschale je Simulation € 4.500,00

Annahme: Abruf von 4 Simulationen durch die Stadtgemeinde

4 Simulationen (Hydraulik & Entlastungsbauwerke) x € 4.500,00 = € 18.000,00

Honorarangebot incl. Nebenkosten, incl. Nachlass, excl. USt. € 85.250,00

Das angebotene Honorar gilt als Pauschalhonorar mit Festpreisbindung bis 31.03.2016.

Die IUP ZT-GmbH weist darauf hin, dass die Überrechnungen der Mischwasserkanalisationsanlagen und der Mischwasserbehandlung gemäß UFG und NÖ WWF förderfähig sind und mit dem nächsten geplanten Förderbauabschnitt im Zusammenhang mit der Mischwasserkanalisation zur Förderung mit eingereicht werden können.

Zeitplan, Verrechnung

Mit den Grundlagenhebungen für die Bearbeitung der Mischwasserüberrechnung kann unverzüglich nach Beauftragung begonnen werden.

Kosten für die Beschaffung von Vermessungsdaten beim Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen (Höhendaten für das Geländemodell) und der relevanten Niederschlagsdaten beim Hydrographischen Dienst sind bereits im Honorar berücksichtigt.

Die Ziviltechnikerleistungen werden mit Teilrechnungen entsprechend dem Arbeitsfortschritt in Rechnung gestellt. Zum angebotenen Pauschalhonorar (Nettohonorar) wird die gesetzliche Umsatzsteuer von derzeit 20% hinzugerechnet.

Für Leistungen ab dem 01. April 2016 wird das Honorar entsprechend der Veränderung des von der Statistik Austria verlautbarten „Erzeugerpreisindex für unternehmensnahe Dienstleistungen“, Branchenindex 71.12 (Ingenieurbüros) angepasst. Die Anpassung erfolgt jeweils mit 1. April auf die durchschnittliche Indexzahl des Vorjahres. Das gegenständliche Angebot wurde auf Grundlage des Index (Durchschnitt 2013) von 107,2 erstellt.

Das gegenständliche Honorarangebot umfasst nicht die Erstellung eines wasserrechtlichen Einreichprojektes für allenfalls erforderliche Anpassungen an den Stand der Technik.

Die IUP ZT-GmbH versichert eine fach- und termingerechte Bearbeitung und stehen für Fragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Nach rechnerischer und sachlicher Prüfung ist das Angebot vom 09.10.2014 der **Ingenieurgemeinschaft Umweltprojekte ZT-GmbH für Bauingenieurwesen, Kulturtechnik und Wasserwirtschaft**, 1200 Wien, Wehlstraße 29/1 mit einer Angebotssumme von **EUR 85.250,00 excl. USt.** als marktgerecht anzusehen.

Laut Bundesvergabegesetz 2006 i.d.d.g.F. in Verbindung mit der Schwellenwertverordnung 2012, BGBl. II Nr. 262/2013 ist eine Direktvergabe bei einem Auftragswert unter EUR 100.000,00 excl. USt. im Unterschwellenbereich zulässig.

Haushaltsdaten:

VA 2015: Haushaltsstelle 5/8518-0040 (Abwasserbeseitigung Waidhofen - Hydrodynamische Überrechnung, Planungskosten) EUR 120.000,00

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Ansatz a.o.H.: 5/8518-0040 (Abwasserbeseitigung Waidhofen - Hydrodynamische Überrechnung) EUR 120.000,00

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Wirtschaft, Bau- und Raumordnung, Wohnbau, Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Gemeindestraßen, Parkanlagen und öffentliche Beleuchtung in der Sitzung vom 19.11.2014 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 03.12.2014 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 03.12.2014 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es werden die **Ziviltechnikerleistungen für die hydrodynamische Überrechnung der Mischwasserkanalisation der Abwasserbeseitigungsanlage Waidhofen** an das Büro **Ingenieurgemeinschaft Umweltprojekte ZT-GmbH für Bauingenieurwesen, Kulturtechnik und Wasserwirtschaft**, 1200 Wien, Wehlstraße 29/1, aufgrund und zu den Bedingungen des Angebotes vom 09.10.2014 zum Preis von

EUR 85.250,00

excl. USt. vergeben.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG vom 11.12.2014

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 11 der Tagesordnung

Vertrag zur Errichtung und zum Betrieb einer E-Tankstelle

SACHVERHALT:

Im Stadtgebiet von Waidhofen an der Thaya gibt es derzeit keine dem Stand der Technik entsprechende Ladestation für Elektro-Fahrzeuge. Daher wurde auf Initiative des Herrn Stadtamtsdirektors Mag. Rudolf Polt bereits im April diesen Jahres mit ersten Vor- und Grundlagenerhebungen begonnen.

Die Zwischenergebnisse wurden in Besprechungen am 10.07.2014 und 23.10.2014 gemeinsam mit den Vertretern aller politischen Fraktionen erörtert und Zielvorstellungen bzw. Aufgaben formuliert:

Um entsprechende Infrastruktur herzustellen bzw. auch als Impuls für die Innenstadt ist beabsichtigt am Standort des Hauptplatzes eine Kooperation mit einem Betreiber einzugehen, der für die Errichtung und den Betrieb der Anlage sorgt.

Im Vorfeld wurden Gespräche mit insgesamt 3 Anbietern geführt, wobei sich das Vertragsangebot der EVN als das für die Stadtgemeinde kostengünstigste, vor allem jedoch zukunftssträchtigste herausgestellt hat.

Die wesentlichen Vertragsbestandteile sind wie folgt:

Allgemein:

Die Stadt Waidhofen stellt den Aufstellungsort zur Verfügung. EVN stellt die Ladeinfrastruktur samt elektrischen Leitungen und Anschlüssen zur Verfügung.

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und ist von beiden Vertragspartnern jeweils zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von mindestens sechs Monaten schriftlich mittels eingeschriebenen Briefs kündbar, erstmals jedoch zum 30. Oktober 2024.

Die Stadt Waidhofen und EVN werden gemeinsame Marketingmaßnahmen setzen, um die Nutzung der Elektrotankstelle zu fördern. Es besteht gegenseitiges Einverständnis, dass die E-Tankstelle in den unterschiedlichen Medien beworben wird.

Die vorhandene Kurzparkzonenregelung muss für den Bereich der E-Tankstelle nicht ausgenommen werden.

Einschränkungen durch Veranstaltungen am Hauptplatz sind durch die EVN in Ihrer Kundenkommunikation zu berücksichtigen und regelmäßige Nutzer des Standortes werden direkt durch EVN informiert. Schadenersatzansprüche für die vorübergehende eingeschränkte Zugänglichkeit durch Veranstaltungen kann EVN nicht geltend machen.

Die Stadtgemeinde Waidhofen wird am Hauptplatz keine weiteren E-Tankstellen mit einem anderen Betreiber errichten.

Leistungsumfang der Stadtgemeinde Waidhofen:

- Unentgeltliche Zurverfügungstellung der benötigten Grundstücksflächen für die Dauer des Vertrages im Ausmaß von ca. 2 PKW-Stellplätzen,
- Duldung der erforderlichen Zuleitungen und Einrichtungen für die E-Tankstelle,
- Abbruch Pflaster, Herstellen der Künette, Wiederverfüllen und Wiederherstellungsmaßnahmen vom bestehenden Anschlusspunkt zur E-Tankstelle (ca. 8 Laufmeter),
- Versetzen der beigestellten Fundamente,
- Schneefreihaltung, Räumung, Freihaltung, Gewährleistung der erforderlichen Verkehrssicherheit und Sauberkeit jener Fläche, auf der die Stromtankstelle betrieben wird im Rahmen der üblichen Parkplatzwartung. Eine Haftung der Stadtgemeinde aus diesem Titel und in Zusammenhang mit dem Betrieb der E-Tankstelle wird ausgeschlossen,
- Beaufsichtigung der E-Tankstelle durch Begehung und Sichtkontrollen im verkehrsüblichen Ausmaß. Meldung an EVN im Fall von Betriebsstörungen,
- Ausreichende Beleuchtung des Standorts (Anmerkung: ist vorhanden),
- Montage von beigestellten Hinweisschildern.

Leistungsumfang EVN:

- Errichtung einer dem Stand der Technik entsprechenden E-Tankstelle für den Selbstbedienungsbetrieb und aller dafür erforderlichen Anlagenteile incl. Potenzialausgleich und Blitzschutz, (alle Komponenten bleiben im Besitz der EVN)
- Wartung und Instandhaltung der E-Tankstelle,
- Erledigung sämtlicher erforderlichen Behördenverfahren,
- EVN sorgt entsprechend den Bestimmungen der Elektrotechnik und allfällig erteilter Auflagen für die ordnungsgemäße Instandhaltung und Wartung der E-Tankstelle,
- 24-stündiger Journdienst zur Entgegennahme der Störungsmeldungen und Störungsbehebung,
- Versicherung gegen Haftpflichtschäden,
- Layout und Lieferung von Hinweisschildern,
- Aufzeichnung der Ladevorgänge, Betreiben eines Chipsystems zur Verrechnung, Verrechnung an den Kunden.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Schul- und Kindergartenwesen, Erwachsenenbildung (Volkshochschule und Stadtbücherei) und Umwelt in der Sitzung vom 11.11.2014 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 03.12.2014 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 03.12.2014 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya schließt mit der EVN AG, 2344 Maria Enzersdorf, EVN Platz einen „Vertrag zur Errichtung und zum Betrieb einer EVN E-Tankstelle“ am Hauptplatz in Waidhofen an der Thaya.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG vom 11.12.2014

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 12 der Tagesordnung

Jugendsportförderungen

SACHVERHALT:

Von folgenden Sportvereinen wurden Ansuchen um Jugendsportförderung für das Jahr 2014 bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya eingebracht:

SV Sparkasse Waidhofen an der Thaya
Österr. Turn- und Sportunion Waidhofen an der Thaya, Sektion Tennis
Österr. Turn- und Sportunion Waidhofen an der Thaya, Sektion Tischtennis

Bisherige Subventionen:

	2011	2012	2013
SV Sparkasse Waidhofen an der Thaya	500,00	500,00	500,00
Österr. Turn- und Sportunion Waidhofen an der Thaya, Sektion Tennis	400,00	400,00	400,00
Österr. Turn- und Sportunion Waidhofen an der Thaya, Sektion Tischtennis	400,00	400,00	400,00

Folgende Subventionsbeträge sind für die Unterstützung der Sportvereine für dieses Jahr vorgesehen:

SV Sparkasse Waidhofen an der Thaya	EUR 850,00
Österr. Turn- und Sportunion Waidhofen an der Thaya, Sektion Tennis	EUR 600,00
Österr. Turn- und Sportunion Waidhofen an der Thaya, Sektion Tischtennis	<u>EUR 550,00</u>
Summe	EUR 2.000,00

Haushaltsdaten:

VA 2014: Haushaltsstelle 1/2690-7571 (Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen, Jugendsportförderung) EUR 2.000,00

gebucht bis: 31.10.2014 EUR 0,00

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Sport, Sporteinrichtungen und Feuerwehr in der Sitzung vom 13.11.2014 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 03.12.2014 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 03.12.2014 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Für das Jahr 2014 werden nachstehende Beträge als Jugendsportförderung zur Auszahlung gebracht:

SV Sparkasse Waidhofen an der Thaya	EUR 850,00
Österr. Turn- und Sportunion Waidhofen an der Thaya, Sektion Tennis	EUR 600,00
Österr. Turn- und Sportunion Waidhofen an der Thaya, Sektion Tischtennis	<u>EUR 550,00</u>
Summe	EUR 2.000,00

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG vom 11.12.2014

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 13 der Tagesordnung

Sportsubvention

SACHVERHALT:

Vom Sportverein „Jäger und Schützengilde Union Raika Waidhofen an der Thaya“ wurde ein Subventionsansuchen mit einem Leistungsbericht für das Jahr 2014 bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya eingebracht.

Zur Unterstützung des Vereines ist seine Subvention in Höhe von EUR 670,00 vorgesehen.

Bisherige Subventionen:

2011	2012	2013
670,00	670,00	670,00

Haushaltsdaten:

VA 2014: Haushaltsstelle 1/2690-7570 (Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen, Subventionen an Vereine) EUR 29.000,00

gebucht bis: 31.10.2014 EUR 6.073,62

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 18.000,00

Ausgabensperre (nur bei Haushaltsansätzen über EUR 3.000,00):

Die Ausgabensperre wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 23.10.2014 aufgehoben.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Sport, Sporteinrichtungen und Feuerwehr in der Sitzung vom 13.11.2014 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 03.12.2014 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 03.12.2014 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird dem Sportverein „Jäger und Schützengilde Union Raika Waidhofen an der Thaya“ für das Jahr 2014 eine Subvention in Höhe von

EUR 670,00

gewährt.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG

vom 11.12.2014

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 14 der Tagesordnung

Abschluss eines Prekariums für die Zurverfügungstellung von Räumlichkeiten im Kulturschlössl

SACHVERHALT:

In der Sitzung des Gemeinderats vom 27.10.2011, Pkt. 7 der Tagesordnung wurden die Richtlinien für die Vermietung von Räumlichkeiten im Kulturschlössl – Abschluss von Mietverträgen zu festgelegten Tarifen, beschlossen.

Frau Mag. Petra Braun und Herr Mag. Markus Walzel von „Tut gut“ haben am 29. Oktober 2014 das Programm „VORSORGEaktiv – das Programm für nachhaltige Lebensstiländerung“ grundsätzlich vorgestellt (siehe Beilage). Es ist beabsichtigt, Gruppen in der Größenordnung von 8 bis 15 Personen qualitätsmäßig hochwertig zu betreuen. Zielgruppe sind Personen, bei denen bei der Vorsorgeuntersuchung ein erhöhtes Risiko für Herz-Kreislauf-Erkrankungen festgestellt wird. Die Betreuung ist sehr hochwertig, Teilnahmekosten werden jedoch sehr gering gehalten (€ 199,-, wovon € 100,- Kautionsdarstellung). Das Waldviertel ist in zwei Regionen eingeteilt, wobei eine Region vom Standort Zwettl betreut wird und die zweite Region beabsichtigt ist vom Standort Waidhofen an der Thaya zu betreuen. Als Betreuungsperson ist voraussichtlich Frau Perzi vorgesehen.

Man benötigt daher eine Räumlichkeit ab dem Jahr 2015, wo Besprechungen mit bis zu max. drei bis vier Personen abgehalten werden können und eventuell einen Raum für Koordinationssitzungen. Die Betreuungsperson wird ein umfassendes Wissen auch über die Gesamtinitiative „Tut gut“ haben, die Standorte werden gemeinsam beworben und es wird auch regionale Einschaltungen in den Medien geben. Die Räumlichkeiten sollten von der Stadtgemeinde kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Auch eventuelle gemeinsame Nutzungen wären denkbar. Man wird die Büroräumlichkeiten ca. zwei bis drei Mal in der Woche benötigen, wobei es zwei Vormittage geben soll und einmal einen Termin z.B. von 15.00 bis 19.00 Uhr. Die Infrastruktur (Telefon, PC) wird von der Initiative „Tut gut“ bezahlt. Im gesamten Niederösterreich ist das Ziel ca. 1500 Personen zu betreuen.

Lösungsvorschlag: eine Möglichkeit einer Räumlichkeit gebe es unter Umständen im Kulturschlössl, Seminarraum 3, wo derzeit Maschinschreibkurse abgehalten werden und eine gemeinsame Nutzung möglich wäre.

Von Seiten des Herrn Stadtamtsdirektors Mag. Rudolf Polt wurde eingebracht, das unter Umständen auch Räumlichkeiten von anderen Eigentümern angedacht werden könnten, wozu jedoch für eine kostenlose Nutzung Gespräche seitens der Stadtgemeinde und/oder Gespräche von den Vertretern Tut gut erfolgen müssten (z.B. Krankenhaus, Rotes Kreuz, Feuerwehr etc.).

Von Seiten Herrn Bürgermeister Robert Altschach, Vizebürgermeister Mag. Thomas Lebersorger und Stadtrat ÖKR Alfred Sturm hat man sich für das Kulturschlössl entschieden und es soll darüber ein Prekarium abgeschlossen werden.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 03.12.2014 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat**.

ANTRAG des Stadtrates vom 03.12.2014 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya überlässt der BgA „Gesundes Niederösterreich“, NÖ Gesundheits und Sozialfonds, Abt. Gesundheitsvorsorge »Tut gut!« Stattersdorfer Hauptstrasse 6/C, 3100 St. Pölten, den **Seminarraum 3 im Kulturschlössl der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya im Ausmaß von 29,09 m²**, unentgeltlich gegen jederzeitigen Widerruf zur Durchführung von sogenannten Gesundheitszirkeln (2-3 Termine zu je ca. 3 Stunden, die im Rhythmus von 2 bis 3 Wochen stattfinden) in Form einer **Bittleihe (Prekarium)** gemäß nachstehenden Vertrag:

**„BITTLEIHE
(PREKARIUM)**

abgeschlossen zwischen

- a)** **Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya**, vertreten durch ihre zeichnungsberechtigten Organe
Hauptplatz 1, 3830 Waidhofen an der Thaya
- b)** BgA „Gesundes Niederösterreich“, NÖ Gesundheits und Sozialfonds,
Abt. Gesundheitsvorsorge »Tut gut!« Stattersdorfer Hauptstrasse 6/C,
3100 St. Pölten

I. Vertragsgegenstand

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya ist Eigentümerin des Gebäudes Kulturschlössl, Gymnasiumstraße 3, 3830 Waidhofen an der Thaya.

Auf Ebene 4 dieses Gebäudes befindet sich der Seminarraum 3 mit einer Fläche von 29,09 m².

Dieser Raum wird ab 01.01.2015 der BgA „Gesundes Niederösterreich“, NÖ Gesundheits und Sozialfonds, Abt. Gesundheitsvorsorge »Tut gut!«, Stattersdorfer Hauptstrasse 6/C, 3100 St. Pölten als Besprechungsraum für die Abhaltung von Gesundheitszirkel zur Verfügung gestellt. Es ist beabsichtigt, dass diese Gesundheitszirkel, welche aus ca. 2-3 Terminen zu je ca. 3 Stunden bestehen, im Rhythmus von 2 bis 3 Wochen stattfinden werden.

II. Beginn und Dauer

Es ist den Prekaristen untersagt, Rechte aus diesem Vertrag an Dritte zu übertragen bzw. die Benützung des obzitierten Objektes Dritten zu überlassen. Das gegenständliche Vertragsverhältnis beginnt mit 01.01.2015 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

III. Vergütung

Das Rechtsinstitut der Bittleihe nach § 974 ABGB setzt voraus, dass die Dauer des Gebrauchs nicht bestimmt und dass der Vertragsgegenstand gegen jederzeitigen Widerruf unentgeltlich überlassen worden ist.

IV. Benützungsrecht

Das Vertragsobjekt darf nur als Besprechungsraum für die Abhaltung von Gesundheitszirkel verwendet werden. Der Verwendungszweck darf nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya geändert werden.

Die Festlegung der Benützungszeiten hat einvernehmlich mit der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya zu erfolgen.

Änderungen und Ergänzungen zu dieser Urkunde bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG vom 11.12.2014

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 15 der Tagesordnung

Projekt „Betriebliche Gesundheitsförderung im Gemeindedienst“

SACHVERHALT:

„Betriebliche Gesundheitsförderung umfasst alle gemeinsamen Maßnahmen von ArbeitgeberInnen, ArbeitnehmerInnen und Gesellschaft zur Verbesserung von Gesundheit und Wohlbefinden am Arbeitsplatz.“ (Luxemburger Deklaration des Europäischen Netzwerks für Betriebliche Gesundheitsförderung 1997)

Im Projekt „Betriebliche Gesundheitsförderung im Gemeindedienst“ wird Gesundheitsförderung genau auf die Bedürfnisse und das Geschehen in der Gemeinde abgestimmt. Durch gezielte Vermittlung von gesundheitsbezogenem Wissen und Kompetenzen werden die MitarbeiterInnen dazu befähigt, ihre Gesundheit zu verbessern.

Seitens StR ÖKR Alfred STURM wurde die Aktion „Betriebliche Gesundheitsförderung im Gemeindedienst – Ausrollung“ von der Initiative „Tut gut!“ an Stadtamtsdirektor Mag. Rudolf Polt und Personalvertreter Michael Strohmeyer weitergeleitet, mit der Frage, ob Interesse an der Teilnahme besteht. Von beiden wird großes Interesse bekundet und diese Möglichkeit als sehr wertvoll und sinnvoll erachtet.

Am 26. November 2014 fand diesbezüglich eine Besprechung mit Vertretern des Projektes Betriebliche Gesundheitsförderung im Gemeindedienst der BgA „Gesundes Niederösterreich“, vertreten durch BSc Sandra Pummer und BSc Elisabeth Kramreiter einerseits und der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, vertreten durch Bürgermeister Robert Altschach, Stadtrat ÖKR Alfred Sturm und Stadtamtsdirektor Mag. Rudolf Polt statt, bei welcher das Projekt „Betriebliche Gesundheitsförderung im Gemeindedienst“ im Einzelnen besprochen wurde.

Programm- und Projektübersicht:

„Betriebliche Gesundheitsförderung im Gemeindedienst - Ausrollung

» Arbeit kann eine der wichtigsten Gesundheitsressourcen sein, und zwar dann, wenn die Tätigkeit als sinnhaft, verständlich und handhabbar gestaltet und erlebt wird. «

Ziele des BGF-Projekts

- Verbesserte Zusammenarbeit und Kommunikation
- Höhere Bereitschaft zu gegenseitiger Unterstützung
- Erhöhung MA-Zufriedenheit / Wohlbefinden am Arbeitsplatz
- Stärkung der Ressourcen zur Arbeitsbewältigung
- Stärkung der persönlichen Gesundheitskompetenzen
- Als MultiplikatorIn in der Gemeinde tätig sein

Zusatzziele für den Arbeitskreis:

- Anerkennung der ehrenamtlichen Tätigkeit in der kommunalen Gesundheitsförderung

Zielgruppe

- Grundzertifizierte Gesunde Gemeinden (auch Stadtgemeinden)
- Größe: mind. 20 (ohne AK) bis max. 120 MitarbeiterInnen
 - ❖ alle Angestellten des Gemeindeamts (nicht der GR)
 - ❖ Arbeitskreis der »Gesunden Gemeinde« (Kernteam)

Kosten für die Gemeinde

- 100% Übernahme der Kosten für die Prozessbegleitung und die Befragungen.
Dh: Der gesamte Prozess ist für die Gemeinde **kostenlos!**
- Ein Budget in Höhe von (50-)100 € pro MA muss von der Gemeinde für die Umsetzung von Maßnahmen zur Verfügung gestellt werden.
- Ein Gemeinderatsbeschluss ist notwendig!

Ressourcen

8 (acht) Gemeinden, verteilt auf alle „5 Viertel“ Niederösterreichs.

Zeitraumen

- Projektstart: Infogespräche ab Oktober 14
- Projektzeitraum: 1,5 – 2 Jahre
- **Anmeldeschluss: Ende Oktober 2014**

Die 8 Schritte im BGF-Prozess (bei Gemeinden)**1. Infogespräche**

Bürgermeister, Amtsleiter, Entscheidungsträger und interne BGF-Ansprechperson werden über das Projekt informiert. Gemeinsam erfolgt die strukturelle und zeitliche Planung.

2. Kick-off

Eine Informationsveranstaltung wird direkt im Gemeindeamt für alle MitarbeiterInnen und für die Arbeitskreismitglieder durchgeführt. Der Fragebogen für die erste, anonyme Fragebogenerhebung bei der gesamten Belegschaft wird vorgestellt und ausgeteilt.

3. Führungskräftegespräche

Mit BGM, AL und anderen Führungskräften werden die Ressourcen und Belastungen im Einzelgespräch mit der BGF-Beraterin dieser Gemeinde erhoben.

4. Gesundheitszirkel

Mit den Mitarbeitern werden in homogenen, abteilungsinternen Arbeitsgruppen die gesundheitsförderlichen und -hemmenden Faktoren analysiert und Lösungsvorschläge erarbeitet. Diese Gesundheitszirkel werden von den BGF-Beraterinnen von „Tut gut!“ moderiert. Ein Gesundheitszirkel besteht aus 2-3 Terminen zu je ca. 3 Stunden, die im Rhythmus von 2 bis 3 Wochen stattfinden.

Der Arbeitskreis der Gesunden Gemeinde hat einen eigenen Gesundheitszirkel von etwa 3 Stunden. Stärken, Schwächen, Ziele und Maßnahmen werden erarbeitet. Alle aktiven AK-Mitglieder (bis max. 12 Personen) können daran teilnehmen.

5. Zusammenführungsworkshop

Die Ergebnisse aus den Führungskräftegesprächen und aus den Gesundheitszirkeln werden zusammengeführt und gemeinsam werden konkrete Maßnahmenpakete ausgearbeitet.

6. Umsetzungsphase

Die Gemeinden setzen die beschlossenen Maßnahmen eigenverantwortlich um. Sie erhalten von ihrer BGF-Moderatorin und „Tut gut!“ Unterstützung.

7. Zielerreichungsworkshop

Der Projekterfolg wird reflektiert. Zweite anonyme Fragebogenerhebung bei der gesamten Belegschaft.

8. Abschlussgespräch

Präsentation der Evaluierungsergebnisse. Ausblick in die interne BGF-Zukunft.

Informationen und Anmeldungen:

Christa Rameder, MA

Tel: 02742 9011 - 14401

Mail: christa.rameder@noetutgut.at

Es soll daher eine entsprechende schriftliche Vereinbarung abgeschlossen werden.

Haushaltsdaten:

VA 2015: Haushaltsstelle 1/5190-7290 (Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen, Sonstige Ausgaben Gesundheitsvorsorge) EUR 15.900,00
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 03.12.2014 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 03.12.2014 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya nimmt an dem Projekt „Betriebliche Gesundheitsförderung im Gemeindedienst“ von der Initiative „Tut gut!“ teil und schließt folgende Vereinbarung ab:



„Schriftliche Vereinbarung

im Rahmen des Projekts

„Betriebliche Gesundheitsförderung im Gemeindedienst“

1. Nutzen des Projekts für die Gemeinde:

- Das Projekt erfasst jene Faktoren, welche die Gemeindebediensteten in Ihrer Gemeinde während der Arbeit gesund hält und stärkt, aber auch, welche Abläufe, Mittel und Strukturen optimiert werden sollten. Darauf aufbauend werden Maßnahmen geplant und umgesetzt, die das Wohlbefinden und die Gesundheit der Gemeindebediensteten stärken.
- Die Vorteile liegen auf der Hand: Eine verbesserte Zusammenarbeit und ein besseres Gesprächsklima, die Steigerung des Wohlbefindens, die Anerkennung des Ehrenamts in der kommunalen Gesundheitsförderung, sowie die Stärkung der Gesundheit sind nur einige Punkte, die aus dem Prozess der „Betrieblichen Gesundheitsförderung“ resultieren können.
- Vom Projekt profitieren sowohl die Führungskräfte, die MitarbeiterInnen und der Betrieb Gemeinde als auch der Arbeitskreis der „Gesunden Gemeinde“.
- Die Initiative »Tut gut!« unterstützt die Gemeinde bei den einzelnen Phasen des Projekts und stellt dafür kostenlos eine BGF-Beraterin zur Verfügung.

2. Zeitlicher Aufwand für die Gemeinde:

- Für die Erarbeitung der Maßnahmen in Gesundheitszirkeln sollen insgesamt 1-2 Arbeitstage pro MitarbeiterIn zur Verfügung gestellt werden. Es sind in etwa zwei Gesundheitszirkel zu je drei Stunden geplant.
- Der zeitliche Aufwand für das Ausfüllen der Fragebögen beträgt max. 30 Minuten pro Fragebogen.
- Die einzelnen Stufen im Prozess sollen in der Arbeitszeit stattfinden.

3. Finanzieller Aufwand für die Gemeinde:

- Die Kosten für den Prozess werden zur Gänze von der Initiative »Tut gut!« übernommen.
- Für die Umsetzung und Finanzierung der individuellen Maßnahmen verpflichtet sich die Gemeinde, ein Budget zur Verfügung zu stellen. Dieses ist abhängig von der Anzahl der MitarbeiterInnen pro Gemeinde und der Anzahl der Arbeitskreismitglieder und wird dementsprechend fixiert.
Das Budget soll allen Bereichen, die im Projekt Maßnahmen erarbeiten, zugutekommen und muss unabhängig von den umgesetzten Maßnahmen zur Verfügung gestellt werden. Sollte das Budget nicht zur Gänze für erarbeitete Maßnahmen aufgebraucht werden, wird dieses für zukünftige Aktionen im Zuge der Betrieblichen Gesundheitsförderung verwendet.
- Maßnahmen können als Antrag auf Kooperationsvereinbarung bei der Initiative »Tut gut!« eingereicht werden. Diese Maßnahmen werden durch anteilige Kostenübernahme unterstützt (ausgenommen davon sind bauliche Maßnahmen).

4. Personeller Aufwand für die Gemeinde:

- Um das Projekt mit allen Terminen gut koordinieren zu können, soll es seitens der Gemeinde eine interne Ansprechperson geben.
Bitte führen Sie die Kontaktdaten der jeweiligen organisatorischen Ansprechperson an:

Name:

Funktion in der Gemeinde:

Telefonnr.:

E-Mailadresse:

- Um das Projekt nachhaltig in Ihrer Gemeinde verankern zu können, soll seitens der Gemeinde künftig ein/e BGF-Beauftragte/r definiert werden.

Mit den Unterschriften bestätigt die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya am 11.12.2014 die verbindliche Anmeldung am Projekt.

Der/Die BürgermeisterIn bestätigt, dass die budgetmäßige Deckung für das Projekt geregelt ist und erforderlichenfalls ein Beschluss des zuständigen Kollegialorgans vorliegt. Jedenfalls hat der/die BürgermeisterIn die Unterstützung vom Gemeinderat eingeholt oder wird diese in der nächstmöglichen Sitzung einholen.

BürgermeisterIn

Gemeinderat

Initiative »Tut gut!«

und



„Schriftliche Vereinbarung – Projektbudget

Für die Umsetzung und Finanzierung der individuellen Maßnahmen verpflichtet sich die Gemeinde, ein Budget in folgender Höhe zur Verfügung zu stellen:

Bitte tragen Sie die auf Ihre Gemeinde zutreffende MitarbeiterInnenzahl, die Anzahl der Arbeitskreismitglieder und das errechnete Budget (lt. Zusatzblatt) ein.

Anzahl GemeindemitarbeiterInnen:	104	Budget:	EUR 10.500,00
Anzahl Arbeitskreismitglieder:	10-14	Budget:	EUR 1.400,00
		Summe:	EUR 11.900,00

Mit den Unterschriften bestätigt die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, am 11.12.2014 die verbindliche Bereitstellung des Projektbudgets.

Bürgermeister

Gemeinderat“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG vom 12.11.2014

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 16 der Tagesordnung

Winterdienst Dimling, Geh- und Radweg – Vergabe der Räum- und Streuarbeiten

Vzbgm. Mag. Thomas LEBERSORGER war während der Beratung und Beschlussfassung über diesen Tagesordnungspunkt nicht im Sitzungssaal anwesend.

SACHVERHALT:

In der Sitzung des Gemeinderats vom 25.06.2014, Punkt 6 der Tagesordnung, wurde auf Ersuchen von Herrn Bernhard Babun der bestehende Winterdienstvertrag vom 15.09.2009 einstimmig abgeändert. Herr Bernhard Babun hatte um Herausnahme der Räum- und Streuarbeiten für den Geh- und Radweges und des Gehsteigs bei der Bushaltestelle in Dimling gebeten, da er das für die vor genannten Flächen passende Fahrzeug aufgrund von gestiegenen Reparaturkosten an den Maschinenring verkauft hat.

In der Winterperiode 2013/2014 hatte der Maschinenring Waidhofen an der Thaya die Räum- und Streuarbeiten für die bebauten Grundstücke, welche an den Geh- und Radweg angrenzen, durchgeführt. Für den Bereich der an den Geh- und Radweg angrenzenden, unbebauten Grundstücke und den Gehsteig der Bushaltestelle besteht für die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya die Räum- und Streupflicht. In der Winterperiode 2013/2014 wurden diese Arbeiten vom Maschinenring als Subunternehmen für die Firma Babun durchgeführt und die durchgeführten Leistungen nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet. Aus wirtschaftlichen Gründen hat der Maschinenring im Frühjahr 2014 den Vertrag, sowohl mit allen Anrainern als auch mit der Firma Babun, gekündigt und bekundet, dass er zukünftig keine Räum- und Streuarbeiten am Geh- und Radweg mehr durchführen wird.

Da für diese Winterdienstarbeiten keine Firma zur Verfügung stand, war von Seiten der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya geplant, die der Stadtgemeinde zufallenden Abschnitte mit dem im Sommer 2014 angekauften Kleinkommunaltraktor Holder in Eigenregie durchzuführen.

Mitte November 2014 nahm Herr Alfred Strohmer von der Firma Alfred Strohmer, Grünraumpflege-Winterdienst, 3830 Waidhofen an der Thaya, Mühlen und Höfe 4, Kontakt mit dem Bauamt der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya auf. Herr Strohmer bot an, den Winterdienst für die Stadtgemeinde am Geh- und Radweg durchführen zu wollen. Weiters teilte Herr Strohmer mit, dass er mit fast allen Anrainern am Geh- und Radweg in Verhandlung stünde.

Am 25.11.2014 fand eine Begehung mit dem Ortsvorsteher von Dimling, Herrn Peter Novak, Herrn Alfred Strohmer und Ing. Gerhard Lamatsch vom Bauamt der Stadtgemeinde statt. Bei dieser Begehung wurden die für die Stadtgemeinde relevanten Abschnitte des Geh- und Radweges und der Gehsteig der Bushaltestelle genau definiert. Dabei wurden die Einzellängen aufgenommen und ergaben eine Gesamtlänge von 345,50 Laufmeter.

Am 27.11.2014 legte die Firma Alfred Strohmmer, Grünraumpflege-Winterdienst ein Angebot das wie folgt lautet:

„Winterdienstangebot

zwischen

Stadtgemeinde Waidhofen
Hauptplatz 1
3830 Waidhofen an der Thaya
z.H. Hr. Bürgermeister

in weiterer Folge „Auftraggeber“ genannt

und

Fa. Alfred Strohmmer
Mühlen und Höfe 4
3830 Waidhofen an der Thaya

in weiterer Folge „Auftragnehmer“ genannt

1. Der Auftragnehmer übernimmt zum beiderseits vereinbarten Preis von E 6,10 pro Laufmeter inkl. der gesetzlichen Mwst. vom Auftraggeber für sämtliche unter Absatz „Betroffene Flächen“ genannten Liegenschaften gem. § 93 Abs. 1 der StVO sowie unter Bedachtnahme der angeführten Bedingungen die Räum- und Streupflicht und haftet auch für eventuelle Schäden.

Sollten in der Wintersaison weniger als 10 Einsätze erforderlich sein, reduziert sich der Gesamtpreis um 10 %.

Diesbezüglich wurde von Seiten des Auftragnehmers eine Haftpflichtversicherung für ein Schadensausmaß von € 2,500.000,-- abgeschlossen.

2. Die Räum- und Streupflicht sowie die Haftungsübernahme beginnt mit 01.November 2014 und endet mit 30.April 2015.
3. Die betroffenen Flächen sind von 06:00 und 22:00 Uhr schnee- und eisfrei zu halten.

Der Zeitpunkt der Räumarbeiten ist abhängig von der Wetterlage und wird aus diesem Grunde vom Auftragnehmer bestimmt. Der Räumung hat in einem Intervall von 4- 6 Stunden, max. jedoch 3x täglich zu erfolgen.

Betroffene Flächen:

Gehsteig- Radweg, Haltestelle in Dimling, Waidhofen an der Thaya, ca. 345 lfm.

Waidhofen, am

Handschriftlich unterfertigt von Herrn Strohmmer als Auftragnehmer“

Die Kosten für den Winterdienst am Geh- und Radweg und Gehsteig Bushaltestelle in Wintersaison 2014/2015 ab 12.12.2014 bis 30.04.2015 (77,4% einer vollen Saison), würden sich aliquot auf EUR°1.631,24 incl. USt. belaufen. Ab der Wintersaison 2015/2016 betragen die Kosten für den Winterdienst EUR°2.107,55 incl. USt. excl. Wertsicherung.

Nach rechnerischer und sachlicher Prüfung ist das Angebot der **Firma Alfred Strohmer, Grünraumpflege-Winterdienst**, 3830 Waidhofen an der Thaya, Mühlen und Höfe 4, vom 27.11.2014 mit errechneten Kosten von EUR°1.631,24 incl. USt. für die Wintersaison 2014/2015 ab 12.12.2014 und ab der Wintersaison 2015/2016 von EUR°2.107,55 incl. USt. excl. Wertsicherung als marktgerecht anzusehen.

Laut Bundesvergabegesetz 2006 i.d.d.g.F. in Verbindung mit der Schwellenwertverordnung 2012, BGBl. II Nr. 262/2013 ist eine Direktvergabe bei einem Auftragswert unter EUR 100.000,00 excl. USt. im Unterschwellenbereich zulässig.

Haushaltsdaten:

VA 2014: Haushaltsstelle 1/8141-7280 (Winterdienst, Schneeräumung und Streuung Stadtgebiet) EUR 34.000,00

gebucht bis: 28.11.2014 EUR 6.342,70

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 03.12.2014 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat**.

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es werden die **Räum- und Streuarbeiten am Geh- und Radweg und Gehsteig bei der Bushaltestelle in Dimling (Winterdienst)** an die **Firma Alfred Strohmer, Grünraumpflege-Winterdienst**, 3830 Waidhofen an der Thaya, Mühlen und Höfe 4 aufgrund des Winterdienstangebots vom 27.11.2014 und zu den Bedingungen des nachstehend angeführten Vertrages vergeben:

„VERTRAG

abgeschlossen zwischen

1. Firma Alfred STROHMER, Grünraumpflege-Winterdienst,
3830 Waidhofen an der Thaya, Mühlen und Höfe 4,

im Folgenden kurz „Fa. Strohmer“ genannt einerseits und

2. der Stadtgemeinde Waidhofen/Thaya
3830 Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 1

im Folgenden kurz „Gemeinde“ genannt, andererseits

wie folgt:

I. Vertragsgegenstand

Der Gemeinde obliegt gemäß N.Ö. Straßengesetz 1999, der Winterdienst (Aufstellen von Schneezeichen und Schneezäunen, Schneeräumung und Streuung) auf den in ihrem Ge-

meindegebiet befindlichen öffentlichen Straßen mit Ausnahme der Landes- und Bundesstraßen.

Mit dieser Vereinbarung überträgt die Gemeinde den Winterdienst an Fa. Strohmer. Diese übernimmt den Winterdienst hinsichtlich der **Schneeräumung und Streuung** auf den im Folgenden bezeichneten Straßen:

Ortsgebiet Dimling: Teilabschnitte des Geh- und Radwegs
 Gehsteig Bushaltestelle vis a vis Dimling 2 (Sauer Erwin)

Im Rahmen der Durchführung der **Schneeräumung und Streuung** gelten folgende Regelungen:

1. Fa. Strohmer verpflichtet sich, den Winterdienst eigenverantwortlich und unaufgefordert auf den im Anhang bezeichneten Straßen durchzuführen. Abweichend vom Anhang ist die Gemeinde berechtigt, bei Notwendigkeit im Einzelfalle anderslautende Anweisungen zu geben. Derartige Anordnungen sind schriftlich festzuhalten. Für die Beurteilung der Notwendigkeit der Durchführung der Tätigkeiten durch Fa. Strohmer ist die Sorgfalt eines ordnungsgemäßen Durchschnittsmenschen maßgebend. Bei der Auswahl der von Fa. Strohmer für die Schneeräumung und Streuung einzusetzenden Personen wird auf die Wünsche der Gemeinde soweit als möglich Rücksicht genommen. Wenn die winterlichen Einflüsse (Vereisungsgefahr und dgl.) an einzelnen Stellen auf dem Geh- und Radweg oder Gehsteig der Bushaltestelle den Fußgänger- oder Radverkehr im besonderen Maß gefährden, sind diese Stellen überdies mit geeignetem (Streusplitt oder Streusalz), zu bestreuen.

Die von Fa. Strohmer übernommenen Tätigkeiten beziehen sich auf die Zeit zwischen 6.00 Uhr und 22.00 Uhr an allen Wochentagen (Montag – Sonntag):

Außerhalb der vertraglich geregelten Zeiten übernimmt Fa. Strohmer keinerlei Haftung, es sei denn, die Gemeinde nimmt im Bedarfsfall konkrete Dienste von Fa. Strohmer in Anspruch und teilt dies im Einzelfall mit. Die Beurteilung der Notwendigkeit von Tätigkeiten obliegt in diesem Fall der Gemeinde.

2. Beginn und Intensität der Schneeräumungs- und/oder Streumaßnahmen richten sich grundsätzlich nach einem, unter Berücksichtigung der Verkehrsbedürfnisse auf dem Geh- und Radweg oder Gehsteig der Bushaltestelle, im Einvernehmen der Gemeinde zu erstellenden Einsatzplan. Bei der Streuung ist exponierten Stellen (Steigungen, Kuppen, Brücken und dgl.) besonderes Augenmerk zu widmen. Auf außergewöhnliche Vorfälle und/oder Naturereignisse weist die Gemeinde besonders hin. Gleiches gilt für sonstige winterliche Umstände, die der Gemeinde von Dritten zur Kenntnis gebracht wurden. In solchen Fällen obliegt es der Gemeinde, Prioritäten zu setzen.

3. Kann aufgrund von vorhandenen Schneemengen oder sonstigen Elementarereignissen (z.B. Eisregen o.ä.) der Winterdienst nicht im erforderlichen Maß durchgeführt oder aufrechterhalten werden, so hat der Auftragnehmer unverzüglich die Gemeinde (0664/3145759 = Diensthabender Winterdienstverantwortlicher) hiervon zu unterrichten und nach deren Anweisungen den Winterdienst fortzuführen.

4. Jeder in der Vereinbarung angeführte Anhang wird von den Parteien ausdrücklich zum Vertragsinhalt erklärt.

5. Vor erstmaliger Durchführung der oben angeführten Arbeiten in der jeweiligen Saison gibt die Gemeinde der von Fa. Strohmer unter möglichster Berücksichtigung der personell-

len Wünsche der Gemeinde namhaft gemachten Person bzw. Personen vor Ort alle Hinweise auf Gehsteigkanten, Schächte, Bodenschwellen, den Abstand der Schneestangen zum Straßenrand und dgl. bekannt. Diese Unterweisungen sind in einem Begehungsprotokoll schriftlich festzuhalten und sowohl von der Gemeinde als auch von der/den mit der Durchführung des Winterdienstes betrauten Person/en zu unterzeichnen.

II. Entgelt

Lt. Angebot vom 27.11.2014 wird folgender Verrechnungsschlüssel angewendet:

1. Je Laufmeter Geh- und Radweg bzw. Gehsteig bei der Bushaltestelle in **DIMLING** mittels Kleintraktor mit Schneepflug und geeignetem Streumaterial (lt. beiliegendem Plan): **EUR 6,10 incl. USt. pro Wintersaison.**
2. Sollten in einer Wintersaison weniger als **10 Räum- und Streueinsätze** erforderlich sein, reduziert sich der Gesamtpreis von **EUR 6,10 incl. USt. je Laufmeter** auf **EUR 5,49 incl. USt. pro Saison**, welcher an die Gemeinde verrechnet wird.

Zum Zwecke der Aufzeichnung der durchgeführten Arbeiten wird von Fa. Strohmer ein Räumzeitenbuch (Nachweis) geführt. Dieses wird dem Auftraggeber wöchentlich zur Bestätigung vorgelegt.

Zahlungsbedingungen:

Die Rechnungslegungen erfolgen in zwei Teilrechnungen jeweils Ende Dezember und Ende April.

Die Rechnungslegung erfolgt an:

Stadtgemeinde Waidhofen/Thaya
3830 Waidhofen/Thaya, Hauptplatz 1

Die Zahlung erfolgt innerhalb von 21 Tagen netto ohne jeden Abzug.

Alle in diesem Vertrag angeführten Beträge sind wertgesichert, wobei zur Berechnung der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verlautebarte Index der Verbraucherpreise 2005 (2005 = 100) oder ein an dessen Stelle tretender Index heranzuziehen ist.

Ausgangsbasis zur Berechnung der Wertsicherung **lt. Pkt. II/1.** ist die für den Monat Mai 2014 verlautebarte Indexzahl. Diese Indexzahl ist für die weiteren Saisons jeweils mit der Indexzahl für den Mai des betreffenden Jahres zu vergleichen. Die erste Wertanpassung erfolgt für die Saison 2015/2016 und ändert sich entsprechend der Anpassung der Indexzahl von Mai 2015 zu Mai 2016.

III. Haftung von Fa. Strohmer

Fa. Strohmer haftet für die ordnungsgemäße Durchführung der in Punkt I. dieses Vertrages übernommenen Tätigkeiten im Rahmen der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und der allgemeinen Verkehrssicherungspflichten.

Die Vertragsteile halten fest, dass durch diese Vereinbarung die Gemeinde weiterhin Wegehalter im Sinne des § 1319 a ABGB bleibt und abgesehen von den nach Punkt I. übernommenen Tätigkeiten durch diese Vereinbarung keine weitere Übertragung der Wegehalterpflichten und Pflichten aus der StVO auf Fa. Strohmer stattfindet. Es bleibt daher insbesondere Aufgabe der Gemeinde, nach Bedarf und im Einzelfall zusätzliche Anord-

nungen zu treffen, die Aufstellung von Warnzeichen bei besonderer Gefährlichkeit zu veranlassen, eine Kontrolle des Straßenzustandes vorzunehmen und dgl.

Fa. Strohmmer ist jedoch verpflichtet, ihr bekannt gewordene Mängel des Straßenzustandes (Frostaufbrüche, Kanaldeckelbeschädigungen und dgl.) unverzüglich der Gemeinde zu melden.

Für eventuelle Schäden wie Schleifspuren an den Räumoberflächen oder an Randsteinen (soweit vorhanden) in der Zeit von 1. November bis 30. April haftet die Fa. Strohmmer.

IV. Vertragsdauer

Die gegenständliche Vereinbarung beginnt ab 12.12.2014 der Wintersaison 2014/2015 und ab der Wintersaison 2015/2016 in der Zeit von 1. November bis 30. April. Vor dem 1. November bzw. nach dem 30. April kann die Gemeinde im Bedarfsfall auf Anordnung die bereits für den Winterdienst bereitstehenden Dienste von Fa. Strohmmer in Anspruch nehmen, wobei diesfalls die Grundsätze der gegenständlichen Vereinbarung gelten.

Während des ersten Vertragsjahres, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Unterfertigung dieser Vereinbarung durch die Gemeinde, verzichten beide Vertragsteile auf das Kündigungsrecht.

Ungeachtet dieses Kündigungsverzichtes bleibt es beiden Vertragsteilen vorbehalten, außerordentliche Kündigungsgründe geltend zu machen. Insbesondere kann die Gemeinde jederzeit den Vertrag aufkündigen, wenn Fa. Strohmmer wiederholt und trotz schriftlicher Mahnung durch die Gemeinde den Winterdienst nicht entsprechend den Bestimmungen dieser Vereinbarung durchführt. Nach Ablauf des Kündigungsverzichtes können beide Vertragsteile diese Vereinbarung mittels eingeschriebenem Brief unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist auflösen.

Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

V. Schlussbestimmungen

Dieser Vertrag wird in zweifacher Ausfertigung erstellt, wobei jeder Vertragspartner ein Exemplar erhält.

Die vorliegende Vereinbarung wurde vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya in der Sitzung am 11.12.2014 genehmigt.

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform, mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Gerichtsstand für beide Vertragspartner ist das sachlich zuständige Gericht in Waidhofen an der Thaya.“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG

vom 11.12.2014

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 17 der Tagesordnung

Grundstücksangelegenheiten – Öffentliches Gut Grundstücke Nr. 229/4, 1957/6 und 2133, KG 21134 Hollenbach, Zu- und Abschreibungen bzw. Verkauf einer Trennfläche des Grundstückes Nr. 2133 - Änderung

SACHVERHALT:

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 25.06.2013, Punkt 24 b) der Tagesordnung, wurden neben dem Verkauf einer Trennfläche die lastenfreie Zu- und Abschreibungen zur und von der Liegenschaft EZ 347 der KG 21134 Hollenbach, genehmigt. Dieser Beschluss wurde anhand des damals vorliegenden Vorausplanes der Vermessungsurkunde der Dr. Döller Vermessung ZT GmbH, 3830 Waidhofen an der Thaya, Raiffeisenpromenade 2/1/8, gefasst und gemäß § 4 Ziffer 3b des NÖ Straßengesetzes 1999 an der Amtstafel kundgemacht.

Da der Vorausplan der Dr. Döller Vermessung ZT GmbH, vom zuständigen Vermessungsamt in dieser Form nicht angenommen wurde, musste dieser in der Darstellung verbessert werden. Es wurde eine Straße – Öffentliches Gut - mit einer neuen Grundstücksnummer ausgewiesen. Eine Flächenänderung ist dadurch nicht entstanden.

Es ist daher der **Gemeinderatsbeschluss** vom 25.06.2013, Punkt 24 b) der Tagesordnung, **bezüglich der lastenfreien Zu- und Abschreibungen von Trennflächen** zur und von der Liegenschaft Öffentliches Gut, EZ 347 der KG 21134 Hollenbach, samt Kundmachung nach dem NÖ Straßengesetz **aufzuheben**. Der in diesem Beschluss behandelte Verkauf einer Trennfläche an die Ehegatten Franz und Margit Jetschko, 3830 Hollenbach 103, bleibt davon unberührt.

Die endgültige vorliegende Vermessungsurkunde des Dipl. Ing. Wilhelm Jachs, Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen, von der Dr. Döller Vermessung ZT GmbH, 3830 Waidhofen an der Thaya, Raiffeisenpromenade 2/1/8, ist der Beschlussfassung durch den Gemeinderat vorzulegen und eine neuerliche Kundmachung nach dem NÖ Straßengesetz 1999 vorzunehmen.

Chronologie:

Bgm. Robert ALTSCHACH stellte mit Schreiben vom 11.12.2014 nachfolgenden Dringlichkeitsantrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat**.

ANTRAG des Bgm. Robert ALTSCHACH an den Gemeinderat.

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird der Gemeinderatsbeschluss vom 25.06.2013, Punkt 24 b) der Tagesordnung, in Bezug auf die lastenfreien Zu- und Abschreibung von Trennflächen zur und von der Liegenschaft Öffentliches Gut, EZ 347 der KG 21134 Hollenbach, samt Kundmachung gemäß § 4 Ziffer 3b des NÖ Straßengesetzes 1999 aufgehoben

und

es werden auf Grund des Teilungsplanes des Dipl. Ing. Wilhelm Jachs, Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen, von der Dr. Döller Vermessung ZT GmbH, 3830 Waidhofen an der Thaya, Raiffeisenpromenade 2/1/8, GZ.: 2280/12, vom 15.02.2013, folgende Zu- und Abschreibungen zum und vom Öffentlichen Gut, EZ 347 der KG 21134 Hollenbach genehmigt:

Lastenfreie Zuschreibung zur Liegenschaft Öffentliches Gut, EZ 347 der KG 21134 Hollenbach,

aus EZ	aus Grundstück Nr.	Trennfläche	Ausmaß m ²	zu Grundstück
29	229/1	„2“	52	229/4
29	229/1	„13“	64	229/7
29	228	„15“	288	229/7
347	2133	„17“	32	229/7
347	2133	„18“	145	229/4

Lastenfreie Abschreibung von der Liegenschaft EZ 347 der KG 21134 Hollenbach, Öffentliches Gut

aus Grundstück Nr.	Trennfläche	Ausmaß m ²	zu EZ	zu Grundstück
2133	„3“	46	29	228
2133	„5“	140	29	228
2133	„6“	30	29	229/1
2133	„16“	144	29	229/5
2133	„17“	32	347	229/7
2133	„18“	145	347	229/4
2133	„19“	245	461	1957/3

Lastenfreie Abschreibung von der Liegenschaft EZ 347 der KG 21134 Hollenbach, Öffentliches Gut

und

diese Beschlüsse sind gemäß § 4 Ziffer 3b des NÖ Straßengesetzes 1999 kundzumachen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

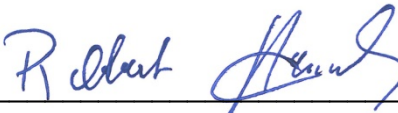
Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Die Sitzung umfasst die Seiten Nr. 32.263 bis Nr. 32.326 im öffentlichen Teil und die Seiten Nr. 5.251 bis Nr. 5.257 im nichtöffentlichen Teil.

Ende der Sitzung: 21.29 Uhr

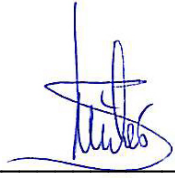
g.g.g.

Gemeinderat



Bürgermeister

Gemeinderat



Schriftführer

Gemeinderat

Gemeinderat

Gemeinderat